

Windpark Kirchhundem

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe



Windpark Kirchhundem

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe

Auftraggeber:

Alterric IPP GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Ann-Katrin Gockel
M. Sc. -Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1435

Warstein-Hirschberg, August 2022

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0	Kurzdarstellung des Vorhabens	3
2.1	Planung	3
2.2	Lage	5
2.3	Bestandssituation	5
3.0	Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe	7
3.1	Allgemeine Charakterisierung des Landschaftsschutzgebietes.....	7
3.2	Schutzzweck.....	8
3.3	Verbote und Erlaubnisvorbehalte des Landschaftsschutzgebietes.....	9
4.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes	11
4.1	Untersuchungsgebiet.....	11
4.2	Naturräumliche Einordnung und Nutzung	13
4.2.1	Rothaargebirge.....	14
4.2.2	Siegerland	14
4.3	Rechtliche, planerische und sonstige informelle Vorgaben und Informationen.....	15
4.3.1	Regionalplan Arnsberg	16
4.3.2	Flächennutzungsplan.....	17
4.3.3	Landschaftsplan	17
4.3.4	LANUV-Landschaftsraumbezeichnung	18
4.3.5	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) (2018).....	19
4.3.6	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (2016)	22
4.3.7	Veröffentlichung „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen (2007).....	28
4.4	Nutzung des Untersuchungsgebietes für die landschaftsgebundene Erholung	28
5.0	Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes	31
5.1	Vorhabensspezifische Wirkungen.....	31
5.2	Betroffene Verbotstatbestände	31
6.0	Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet	33
6.1	Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	33
6.2	Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“	35
6.2.1	Darstellung des Schutzzwecks	35
6.2.2	Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.....	35

Inhaltsverzeichnis

6.2.2.1	Boden	36
6.2.2.2	Wasser	36
6.2.2.3	Luft und Klima.....	37
6.2.2.4	Tiere	37
6.2.2.5	Pflanzen	38
6.2.2.6	Wirkungsgefüge der Naturgüter.....	38
6.2.2.7	Nutzungsfähigkeit der Naturgüter	39
6.2.2.8	Fazit	40
6.2.3	Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes.....	40
6.2.3.1	Eigenart der Landschaft.....	40
6.2.3.2	Vielfalt der Landschaft	41
6.2.3.3	Schönheit der Landschaft	42
6.2.4	Bedeutung des Gebiets für die Erholung	42
6.3	Sichtraumanalyse	43
6.4	Visualisierungen	44
6.5	Gutachterliche Bewertung.....	47

Quellen- und Literaturverzeichnis

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Alterric IPP GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von 17 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach-Kirchhundem. Sieben dieser geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb des Stadtgebietes von Hilchenbach (Kreis Siegen-Wittgenstein) und zehn auf dem Gemeindegebiet von Kirchhundem (Kreis Olpe).

Nachfolgend werden die zehn Windenergieanlagen im Kreis Olpe (Windpark Kirchhundem) vertiefend betrachtet, welche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe liegen. Die sieben Windenergieanlagen, die im Landschaftsschutzgebiet Rothaargebirge bzw. im Kreis Siegen-Wittgenstein liegen, werden in den nachfolgenden Abbildungen nachrichtlich dargestellt, sind aber kein Bestandteil dieses Antrages auf Befreiung von den naturschutzfachlichen Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe.

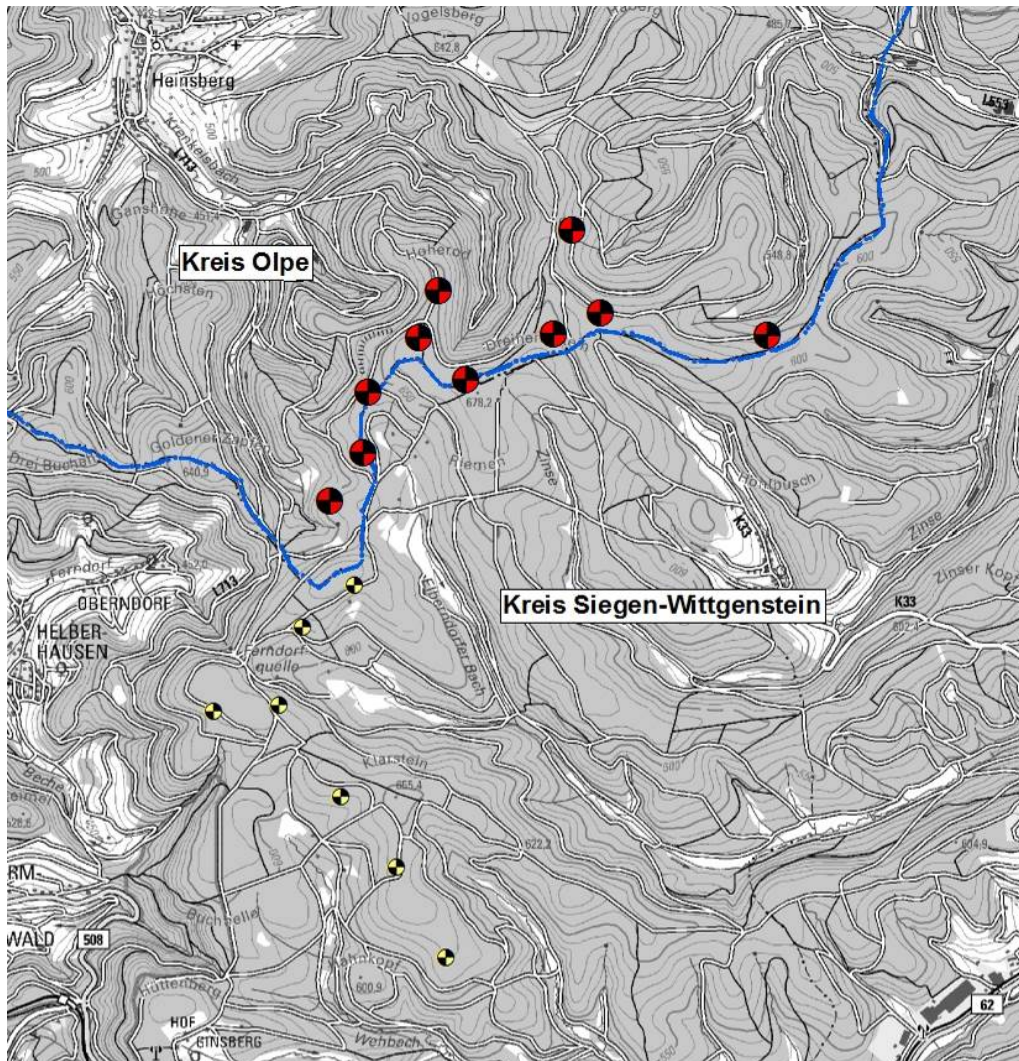


Abb. 1 Lage der geplanten Anlagenstandorte im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) sowie der geplanten Anlagenstandorte im Kreis Siegen-Wittgenstein (gelb-schwarze Kreise) auf Basis der Topografischen Karte. Die Kreisgrenze ist als blaue Linie dargestellt.

Anlass und Aufgabenstellung

Zur Realisierung der Planung ist eine Befreiung von den Verboten und Geboten des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe erforderlich. Hiermit wird die Begründung für den Antrag auf eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe vorgelegt.

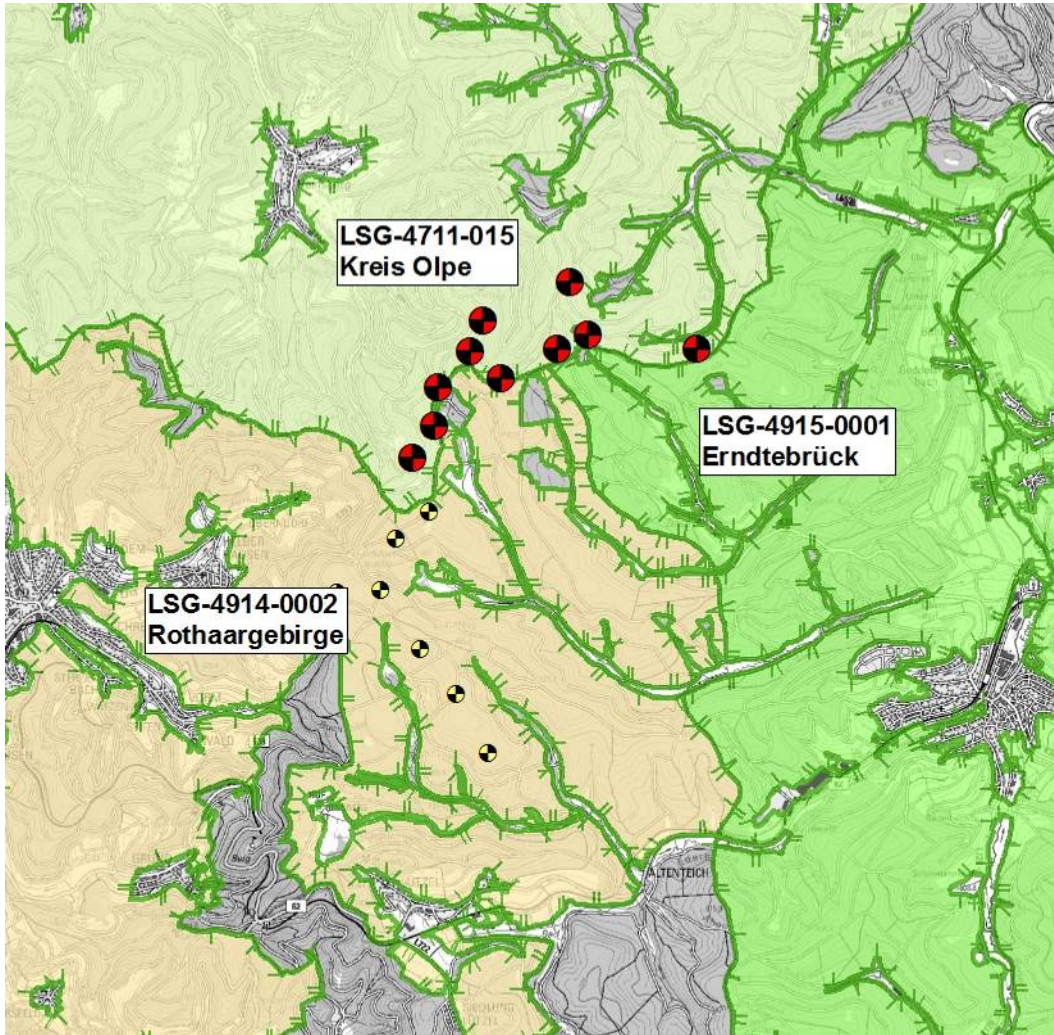


Abb. 2 Lage der geplanten Anlagenstandorte im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) und Siegen-Wittgenstein (gelb-schwarze Kreise) auf Basis der Topografischen Karte. Die Landschaftsschutzgebiete sind als farbige Flächen dargestellt.

2.0 Kurzdarstellung des Vorhabens

2.1 Planung

Gegenstand der Planung sind der direkte Anlagenstandort sowie die Kranstellflächen, Montageflächen und Lagerflächen. Zusätzlich werden die neu zu schaffenden Zuwegungen bis zum nächsten Forstweg sowie evtl. baubedingt entstehende Böschungsflächen und Bodenlagerflächen berücksichtigt.

Windenergieanlagen

Vorgesehen ist die Errichtung von acht Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 mit einer Nennleistung von 3.500 kW. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m und die Nabenhöhe 131 m. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 200 m. Außerdem werden zwei Windenergieanlagen desselben Typs mit einer Nabenhöhe von 111 m geplant. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m. Die Gesamthöhe dieser zwei Windenergieanlagen liegt bei 180 m.

Fundamente

Zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen werden kreisförmige Fundamente angelegt. Der Bodenaushub der Fundamentgruben wird nach Fertigstellung des Fundamentes i. d. R. wieder angeschüttet.

Kranstell-, Montage- und Lagerflächen

Die zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen benötigten Kranstellflächen werden benachbart zu den Fundamenten dauerhaft aus Mineralgemisch angelegt. Der Oberboden wird auf diesen Flächen abgeschoben. An die Kranstellflächen und die Fundamente angrenzend müssen zudem Böschungen dauerhaft angelegt werden.

Zusätzlich werden an allen Standorten Flächen zur Montage der Anlagenkomponenten benötigt. Die Flächen werden i. d. R. in Schotterbauweise hergestellt. Nach Inbetriebnahme der WEA wird das Schottermaterial zurückgebaut. Anschließend kann die Bestandssituation im Bereich der Montageflächen wiederhergestellt werden.

Zudem werden im Umfeld der Bauflächen hindernisfreie Arbeitsbereiche hergestellt. Die Arbeitsbereiche werden gerodet, der Oberboden wird soweit erforderlich abgetragen und zwischengelagert. Die Arbeitsbereiche werden von den Baufahrzeugen befahren. Auch die Zwischenlagerung von Erdaushub findet im Bereich der hindernisfreien Arbeitsbereiche statt. Nach Inbetriebnahme der WEA werden diese Flächen wieder aufgeforstet bzw. in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

Erschließung

Die Erschließung der Anlagenstandorte über vorhandene Wege/Forstwege bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Straße (z. B. Landstraße) sowie die Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Antrages. Es wird ein gesonderter Antrag seitens des Vorhabenträgers gestellt. Nachfolgend wird die geplante, baurechtlich gesicherte Erschließung nachrichtlich dargestellt. Die vorhandenen Wege sollen auf eine nutzbare Breite von 4,5 m verbreitert und insgesamt für den zu erwartenden Baustellenverkehr ertüchtigt werden.

Die Erschließung der WEA 8 bis WEA 16 erfolgt von der Bundesstraße 62 im Bereich der Erndtebrücker Eisenwerke. Von dort aus erfolgt die Erschließung über vorhandene Wege/Forstwege zu den geplanten Standorten. Die WEA 17 wird aus Richtung Norden erschlossen. Die Erschließung erfolgt dort von der Landstraße 720 ausgehend über vorhandene Forstwege.

Entlang der vorhandenen Wege befinden sich unterschiedliche Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche (z. B. Quellbereiche), welche im Rahmen des gesonderten Antrages vertiefend betrachtet werden.

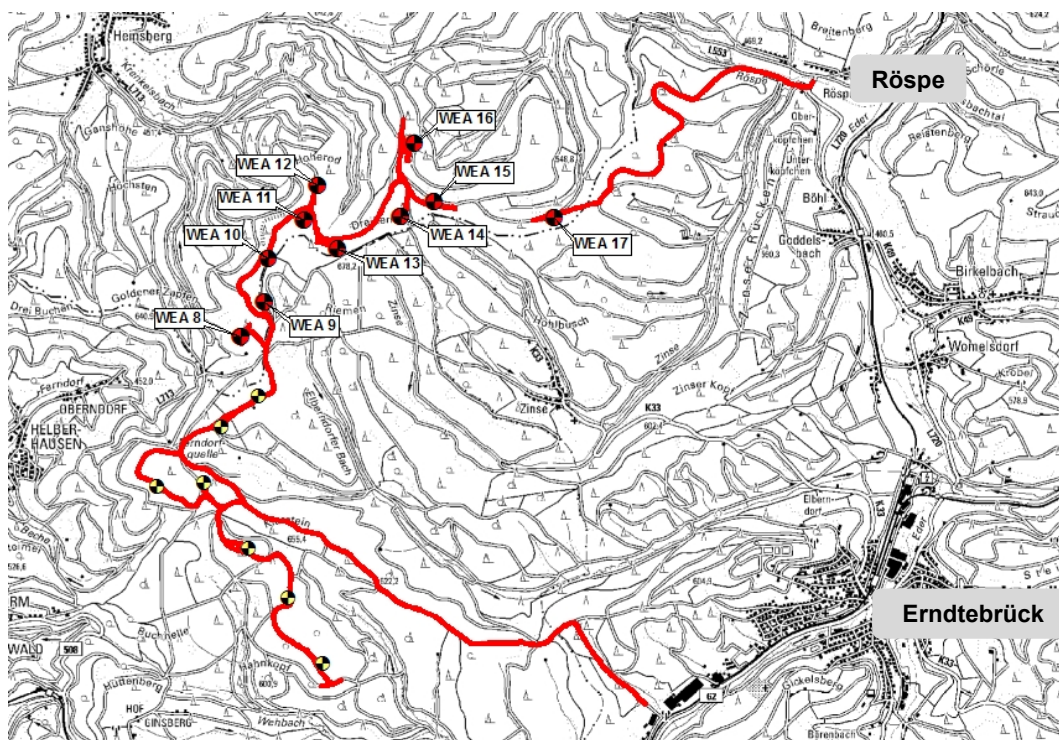


Abb. 3 Nachrichtliche Darstellung der baurechtlich gesicherten Erschließung (rote Linie) der geplanten Windenergieanlagen im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) sowie im Kreis Siegen-Wittgenstein (gelb-schwarze Kreise).

Kurzdarstellung des Vorhabens

2.2 Lage

Die geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb des Gemeindegebiets von Kirchhundem (Kreis Olpe).

Tab. 1 Koordinaten der geplanten Anlagenstandorte (UTM-Koordinaten). Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind nachrichtlich mit aufgenommen und daher grau dargestellt.

Nr.	Lage des Anlagenstandortes			Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Höhe gesamt (m)	Höhe ü. NN (m)
	X-Koordinate	Y-Koordinate	Kreis				
1	442453,004	5648285,17	Siegen-Wittgenstein	131	138,6	200	630,0
2	442113,559	5648907,31	Siegen-Wittgenstein	111	138,6	180	645,0
3	441736,715	5649383,66	Siegen-Wittgenstein	131	138,6	200	628,1
4	440861,940	5649974,01	Siegen-Wittgenstein	131	138,6	200	641,8
5	441315,383	5650011,35	Siegen-Wittgenstein	131	138,6	200	635,2
6	441476,111	5650545,81	Siegen-Wittgenstein	131	138,6	200	624,6
7	441828,812	5650837,73	Siegen-Wittgenstein	131	138,6	200	638,0
8	441661,063	5651407,48	Olpe	131	138,6	200	602,5
9	441885,915	5651736,31	Olpe	131	138,6	200	627,5
10	441922,286	5652152,34	Olpe	131	138,6	200	639,7
11	442267,487	5652524,19	Olpe	131	138,6	200	666,3
12	442402,318	5652847,51	Olpe	131	138,6	200	651,5
13	442589,113	5652242,65	Olpe	131	138,6	200	672,8
14	443194,208	5652553,79	Olpe	131	138,6	200	655,9
15	443517,031	5652694,41	Olpe	111	138,6	180	629,0
16	443322,969	5653259,80	Olpe	111	138,6	180	606,0
17	444659,270	5652547,05	Olpe	131	138,6	200	599,6

2.3 Bestandssituation

Die großräumige Umgebung der geplanten Windenergieanlagen ist maßgeblich geprägt durch forstwirtschaftliche Nutzung (vor allem Nadelwald). In der weiteren Umgebung schließen Offenlandbereiche mit Grünlandnutzung an.

Die Bestandssituation im näheren Umfeld der Windenergieanlagen wird überwiegend durch Nadelwälder (vor allem Fichte) unterschiedlicher Altersstufen geprägt, welche partiell von Laubwald (vor allem aus Buche und Eiche) abgelöst werden. Aufgrund der aktuellen Borkenkäferkalamität sind bereits viele Fichtenbestände abgestorben oder werden in absehbarer Zeit absterben. Die abgestorbenen Bestände werden sukzessive geerntet. Es entstehen damit sukzessive weitere Kahlschlagflächen. Innerhalb der Waldflächen befinden sich Schlagfluren unterschiedlicher Ausprägung, auf denen Sträucher und junge Bäume als Naturverjüngung wachsen. Vereinzelt sind außerdem kleinflächige Wildwiesen oder Weihnachtsbaumkulturen innerhalb des Untersuchungs-

Kurzdarstellung des Vorhabens

gebietes zu finden. Das Elberndorfer Bachtal mit seinen Wiesen, Feuchtbiotopen und einzelnen Stillgewässern stellt eine prägende Struktur innerhalb des Untersuchungsgebietes dar. Es befinden sich weitere Bäche bzw. Bachtäler wie der Hundsdreller Bach und Wähbach in der weiteren Umgebung. Entlang dieser Bäche befinden sich weitere Stillgewässer, wobei es sich häufig um Fischteiche handelt.

Die weitere Umgebung um die geplanten Anlagenstandorte wird ebenfalls überwiegend von Nadelwald eingenommen, welcher nur partiell von Laubwald unterbrochen wird. Schlagfluren, Weihnachtsbaumkulturen und Wildwiesen kommen ebenfalls vereinzelt vor. Prägend ist das Schwarzbachsystem mit seinen Feuchtbiotopen und zahlreichen Stillgewässern. Auch entlang der Zinse liegen mehrere Stillgewässer. Im Süden durchfließt die Eder das Gebiet. In den Tälern sind überwiegend Grünlandflächen vorhanden.

Im Nordwesten liegt die Ortschaft Heinsberg, im Nordosten befinden sich die Ortschaften Röspe und Goddelsbach, im Südosten liegt die Gemeinde Erndtebrück, im Süden die Ortschaft Lützel und im Westen die Stadt Hilchenbach. Die Ortschaft Zinse befindet sich im zentralen östlichen Bereich des Gebietes.

Das gesamte Gebiet wird von einem Netz aus Forstwegen erschlossen, entlang derer sich in schmalen Bändern von krautiger und grasiger Vegetation geprägte Wegeseitenränder ohne Gehölzaufwuchs erstrecken. Die befestigten Forstwege sind aus Mineralgemisch hergestellt. Außerdem gibt es zahlreiche unbefestigte Wege und Rückegassen innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Der Bürgerwindpark Hilchenbach mit insgesamt fünf Windenergieanlagen liegt ca. 2.300 m westlich des geplanten Windparks Kirchhundem.

3.0 Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe

3.1 Allgemeine Charakterisierung des Landschaftsschutzgebietes

Das Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe erstreckt sich über eine Fläche von ca. 26.503 ha.

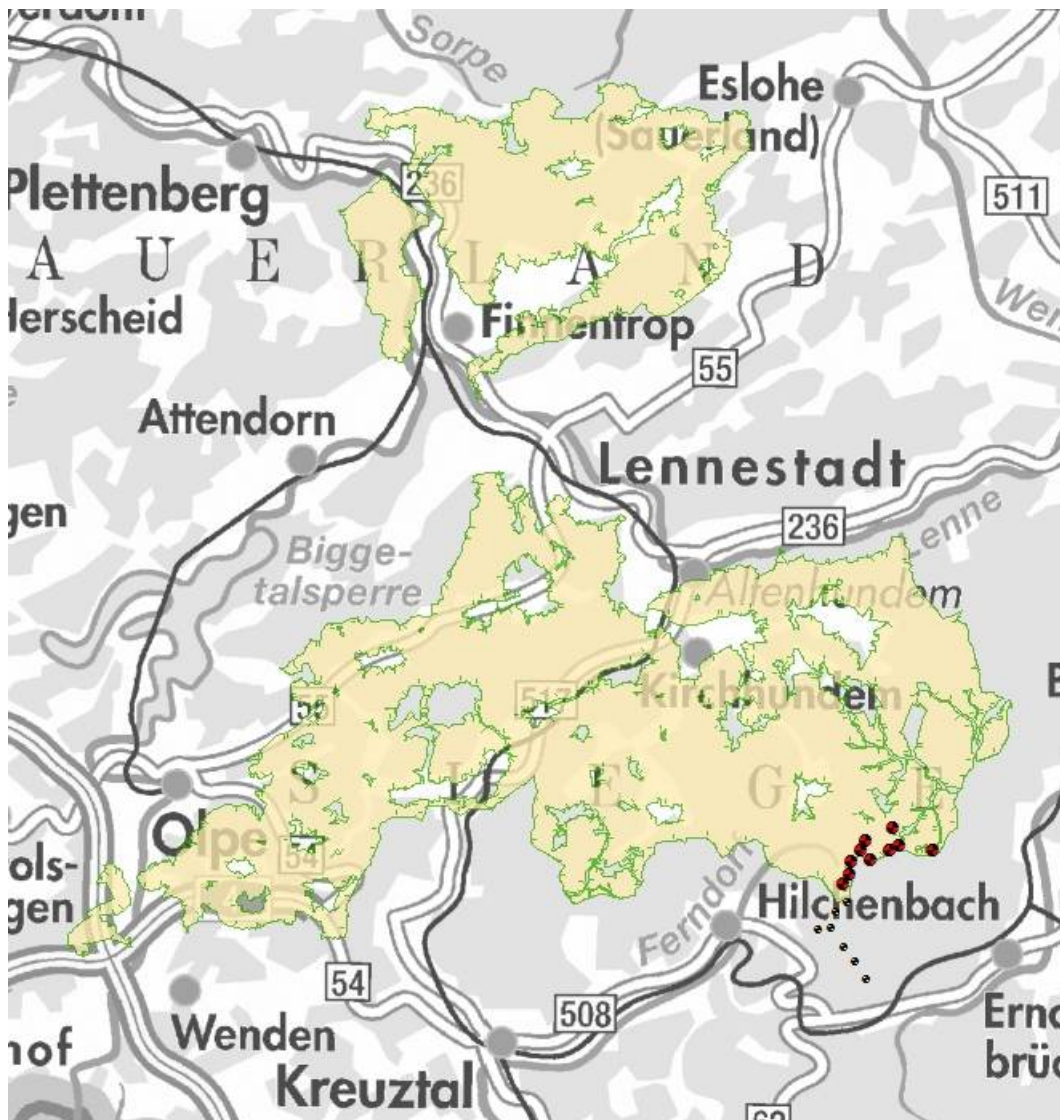


Abb. 4 Überblick über das Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“. Die geplanten Anlagenstandorte im Kreis Olpe sind als rot-schwarze Kreise dargestellt. Die weiteren geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als beige-schwarze Kreise eingezeichnet.

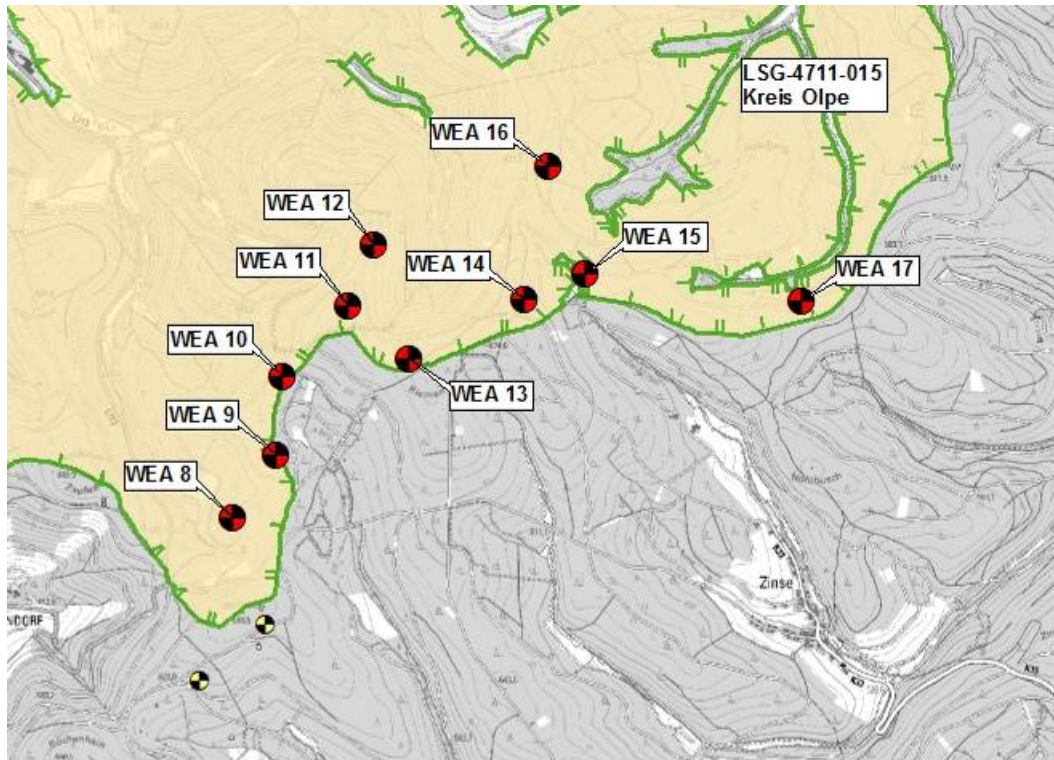


Abb. 5 Detailansicht der Lage der geplanten Anlagenstandorte (rot-schwarze Kreise) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“. Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als beige-schwarze Kreise dargestellt.

3.2 Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“ wird zur

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung unter Landschaftsschutz gestellt“ (BEZ.-REG. ARNSBERG 2004).

3.3 Verbote und Erlaubnisvorbehalte des Landschaftsschutzgebietes

Für das Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe werden die nachfolgenden Verbote und Erlaubnisvorbehalte in der Verordnung des Schutzgebietes festgesetzt.

„(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht

1. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbau (BauO NRW) in einer Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. S. 232), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439/SGV: NRW. S. 2129), Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern; unberührt bleiben Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, ortsübliche Weidezäune sowie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, forstliche Kulturzäune, Wildfutterstellen und Jagdsitze,

2. Gewässer aller Art oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,

3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

4. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen, abzustellen oder aufzustellen; unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Waldarbeiterschutzwagen,

5. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen; unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer,

6. Plätze und Einrichtungen für den Motor- oder Modellsport zu schaffen oder zu ändern sowie Motor- oder Modellsport zu betreiben,

7. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen anzulegen,

Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe

8. Stollen oder Höhlen so umzugestalten oder zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,

9. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwasser, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, unberührt bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost, Kompensationskalk und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von aus den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

(2) Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den Schutzzweck gem. § 1 der Verordnung zuwiderlaufen.

(3) Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser (einschl. „Staunässe“) mit der Folge der Entwässerung von feuchten Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedarf der Erlaubnis der unteren Landschaftsbehörde (Kreis Olpe)“ (BEZ.-REG. ARNSBERG 2004).

4.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

4.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Olpe wird in Hinblick auf Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemäß dem aktuellen „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ (MWIDE 2018) gewählt. Dort wird als Umkreis die 15-fache Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) für die Betrachtung festgelegt.

Die Anlagenhöhe beträgt bei allen Standorten (Ausnahme WEA 15 und WEA 16) 200 m (180 m bei WEA 15 und WEA 16). Der Radius des Untersuchungsgebietes für die Windenergieanlagen beträgt $15 \cdot 200 \text{ m} = 3.000 \text{ m}$ [WEA 15 und 16: $15 \cdot 180 \text{ m} = 2.700 \text{ m}$]. Daraus ergibt sich für das Untersuchungsgebiet eine Gesamtfläche von 5.129 ha.

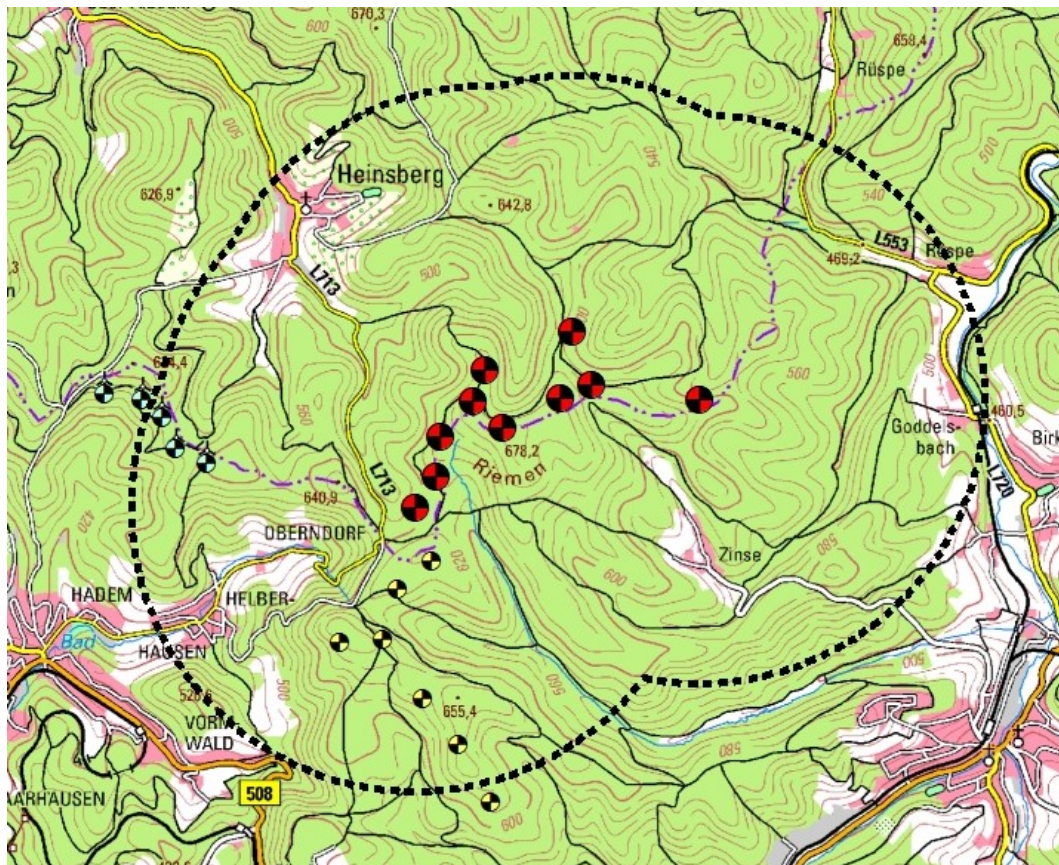


Abb. 6 Lage der geplanten Anlagenstandorte im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) auf Basis der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 3.000 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt. Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als gelb-schwarze Kreise dargestellt. Die bestehenden Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach sind als blau-schwarze Kreise dargestellt.

Darstellung des Untersuchungsgebietes

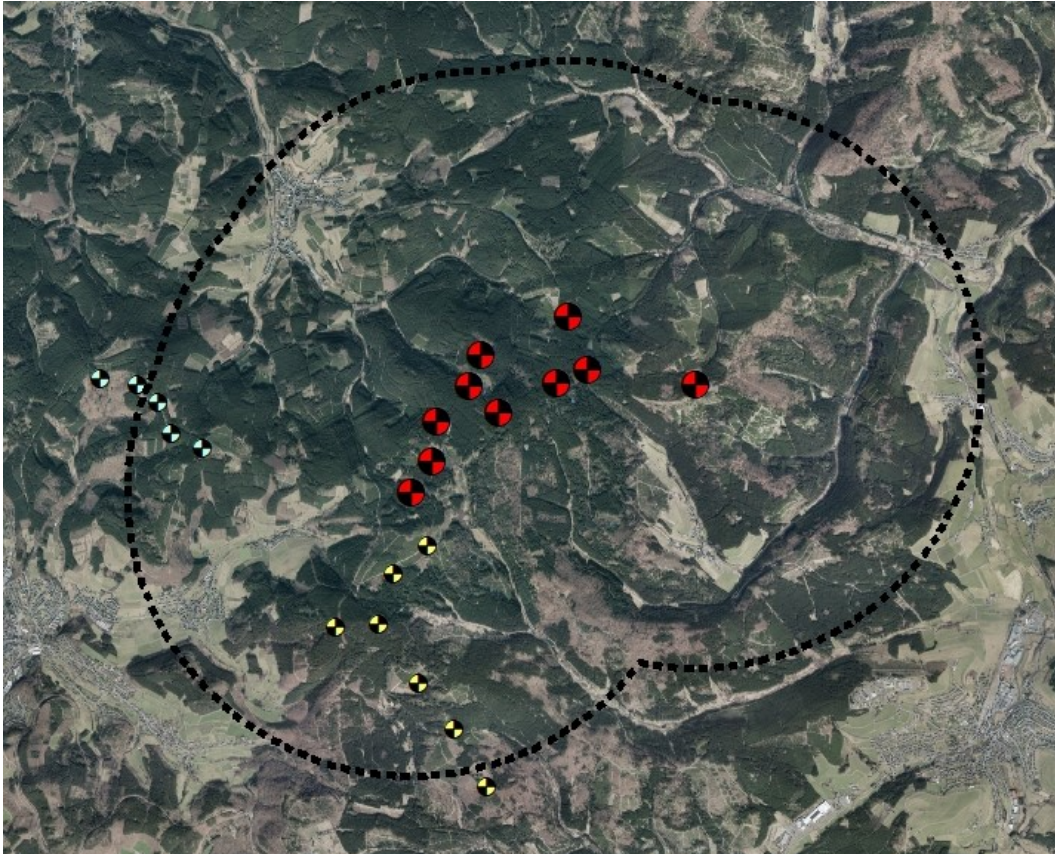


Abb. 7 Lage der geplanten Anlagenstandorte im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) auf Basis des Luftbildes. Das Untersuchungsgebiet 3.000 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt. Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als gelb-schwarze Kreise dargestellt. Die bestehenden Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach sind als blau-schwarze Kreise dargestellt.

Sichtbarkeiten im Untersuchungsgebiet

Windenergieanlagen können infolge ihrer baulichen Höhe nicht nur an dem Anlagenstandort wirken, sondern aufgrund der Fernwirkung weit in den Landschaftsraum hinein. Daher wird innerhalb des Untersuchungsgebietes zusätzlich in drei Bereiche der Sichtbarkeiten unterschieden.

Im **Nahbereich**, also in der unmittelbaren Umgebung der geplanten Windenergieanlage, sind die geplanten Windenergieanlagen vollständig für den Betrachter wahrnehmbar. An diesen Nahbereich schließt der **Mittelbereich** an. In diesem sind die geplanten Windenergieanlagen durch Vegetationsstrukturen (Wald), Topografie des Geländes (Tallage oder Berglage) sowie des Standortes des Betrachters nur noch bedingt sichtbar bzw. wahrnehmbar. Aufgrund der aktuellen Borkenkäferkalamität sind bereits viele Fichtenbestände innerhalb des Untersuchungsgebietes abgestorben oder werden in absehbarer Zeit absterben. Die abgestorbenen Bestände werden sukzessive geerntet. Es entstehen damit sukzessive weitere Kahlschlagflächen. Dadurch wird sich die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen, insbesondere im Mittelbereich, zwischenzeitlich erhöhen. Die Windenergieanlagen werden daher für einige Jahre, bis sich wieder höhere Vegetationsstrukturen entwickelt haben, auch im Mittelbereich deutlich wahr-

Darstellung des Untersuchungsgebietes

nehmbar sein. Im **Distanzbereich**, also aus weiter Entfernung, werden die geplanten Windenergieanlagen aufgrund der topografischen Situation im Untersuchungsgebiet vorrangig von erhöhten Positionen / Höhenlagen sichtbar sein.

Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen außerdem drei der fünf Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach (vgl. Abb. 6 und 7). Im Nahbereich sowie im Mittelbereich werden die bestehenden Windenergieanlagen aufgrund der Entfernung zum Windpark nicht als Vorbelastung wahrgenommen. Im Distanzbereich wiederum können die Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach je nach Position des Betrachters als Vorbelastung des Landschaftsraumes wahrgenommen werden.

4.2 Naturräumliche Einordnung und Nutzung

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Rothaargebirge“, Großlandschaft „Deutsche Mittelgebirgsschwelle“ (vgl. Abb. 8 und Kapitel 4.2.1).

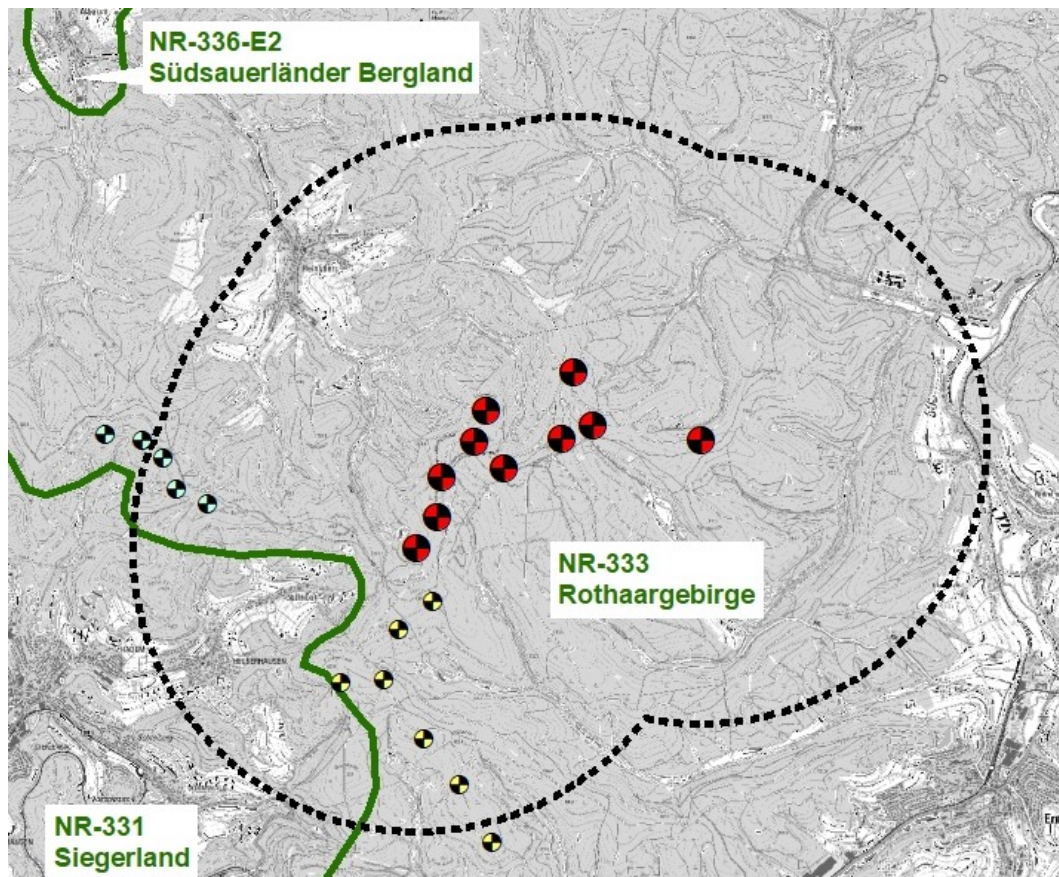


Abb. 8 Lage der geplanten Anlagenstandorte im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) auf Basis der Topografischen Karte. Das Untersuchungsgebiet 3.000 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt. Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als gelb-schwarze Kreise dargestellt. Die grüne Linie markiert die Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten. Die bestehenden Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach sind als blau-schwarze Kreise dargestellt.

Darstellung des Untersuchungsgebietes

Teile des Untersuchungsgebietes befinden sich außerdem innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Siegerland“ (vgl. Abb. 8 und Kapitel 4.2.2).

4.2.1 Rothaargebirge

„Das Rothaargebirge ist der am höchsten gelegene Teil des Süderberglandes (montanes Palaeozoisches Bergland). Es ist ein randlich zerschluchtetes Rumpfgewölbe und Quellgebiet mehrerer großer Flüsse (Dill, Sieg, Lenne, Ruhr, Diemel, Eder u. Lahn). Es besteht aus gerundeten Vollformen (ehemalige Rumpfverebnungen), hügelig geformte Hochmulden, welligen Hochflächen und Hochrücken sowie aus rostförmig zerschluchteten Rümpfen und Ausraumkesseln. Im Südwesten grenzt die Einheit an das Siegerland (331), im Westen an das Südsauerländer Bergland (336-E2), im Nordwesten an die Innersauerländer Senken (335), im Norden und Osten an den Ostsauerländer Gebirgsrand (332) und im Südosten (kleinflächig) an das Gladenbacher Bergland (320). Teilweise setzt sich die Einheit auf hessischem Landesgebiet fort. [...] Das Rothaargebirge (Naturpark) ist zum überwiegenden Teil bewaldet. Früher wurde z.T. eine Waldweidewirtschaft betrieben, teilweise waren die Berge auch von einer baumfreien Ginsterheide bestanden. Daneben waren ehemals Hochlagen mit tonigen (fossilen) Verwitterungsböden größtenteils Wald- oder Moorheide. Waldfreie Grünlandbereiche (Futteranbau u. Viehhaltung) ziehen sich meist längs der Täler, ein Ackerbau ist aufgrund des rauhen Klimas nicht lohnend. Im Umfeld von Winterberg sind die waldfreien Gebiete im Winter Skipisten. Die größten Ortschaften sind Erndtebrück, der Luft- und Kneippkurort Berleburg und Winterberg. Der verstärkte Sommer- wie auch Winterfremdenverkehr hat besonders Winterberg u. Berleburg, aber auch viele kleine Dörfer stark anwachsen lassen. [...] Die Gesamtregion hat eine hohe touristische Bedeutung für Kurz- und Langurlauber (u.a auch Wild- und Freizeitpark südlich Oberhundem)“ (LANUV 2020).

4.2.2 Siegerland

„Im Nordwesten vom Südsauerländer Bergland (336-E2), im Norden und Osten vom Rothaargebirge (333), im Süden vom Dilltal (321) und Hoher Westerwald (322), im Südwesten von Rheinland-Pfalz sowie im Westen vom Mittelsiegborgland (330) begrenzter Teil des Süderberglandes (submontanes Palaeozoisches Bergland). Das Siegerland ist ein stark zertaltes Bergland mit dem Quellgebiet der Sieg. Es dient als Sammelbecken für zahlreiche Gewässer aus den angrenzenden Naturräumen. [...] Das Siegerland ist zum weitaus größten Teil noch bewaldet (der Kreis Siegen-Wittgenstein [sic] ist der walddreichste Kreis der Bundesrepublik). Gerodete Bereiche ziehen sich entlang der Haupt- und Nebentalzüge oder liegen, bei Hang- oder Kuppenlage, als kleinere Rodungsinseln rings um die Dörfer. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf Grünland beschränkt. Eine Besiedlung lässt sich, chronolog zum hiesigen Eisenerzabbau, bis 500 v. Chr. (Hallstatt-Zeit) zurückverfolgen. Die Eisengewinnung hatte bis in die 60-er Jahre Bedeutung, auch heute noch wird die heimische Industrie von eisenverarbeitenden Betrieben bestimmt. Zentrum der Besiedlung ist die Groß- und

Darstellung des Untersuchungsgebietes

Universitätsstadt Siegen (107.000 Einwohner), die nahezu den gesamten Siegkessel ausfüllt. Vororte Siegens ziehen sich längs der Nebentäler dahin. Weitere größere Orte sind Erndtebrück (Garnisonsstadt) und Kreuztal (Verkehrsknotenpunkt) und Hilchenbach (aus Bergbausiedlung hervorgegangen), heute Ferienort (mit Skisport). Der Eisen- und auch Buntmetallbergbau (letzterer besonders bei Hilchenbach) hat die Region maßgeblich geprägt. Zahlreiche alte und modernere Abbaustellen sind vorhanden (mit Stollen, Schächten, Halden etc.). Daneben wurde auch Naturstein (quarzitische Sandsteine u. Basalte) gewonnen, die Basaltbrüche sind mittlerweile unter Schutz gestellt. Weiterhin existieren zwei kleinere Stauseen (Obernautalsperre östlich Siegen u. Breitenbachtalsperre bei Hilchenbach)“ (LANUV 2020).

4.3 Rechtliche, planerische und sonstige informelle Vorgaben und Informationen

Nach § 26 BNatSchG Absatz 1 sind „Landschaftsschutzgebiete [...] rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“.

„Mit 45,2 Prozent der Landesfläche decken Landschaftsschutzgebiete einen Großteil der Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen ab. Die Großflächigkeit dieser Ausweisungen ist unter anderem vor dem Hintergrund der Abwehr der Siedlungsentwicklung in den baulichen Außenbereich und der Zersiedelung der Landschaft zu verstehen. In manchen Gemeinden umfassen Landschaftsschutzgebiete daher fast den gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich, in dem der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert hat. Deshalb kommt der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebietsausweisungen beziehungsweise -festsetzungen für den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen besondere Bedeutung zu“ (MWIDE 2018).

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 wird dem § 26 im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete folgender Absatz 3 angefügt „(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt

Darstellung des Untersuchungsgebietes

auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt." (BNATSCHG). Dieser Absatz 3 wird am dem 01.02.2023 gültig.

4.3.1 Regionalplan Arnsberg

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen (BEZ. REG. ARNSBERG 2008) ist der Bereich um die geplanten Windenergieanlagen als „Waldbereich“ gekennzeichnet und mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (im Bereich aller Standorte) sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (im Bereich der Standorte WEA 9, WEA 10 und WEA 13) versehen. In der Umgebung befinden sich vereinzelt Bereiche, welche als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche gekennzeichnet sind. Außerdem befinden sich auch Flächen mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ in der näheren Umgebung der geplanten Windenergieanlagen.

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein einzuleiten. Den Akteuren der Region, den Kommunen, den Verbänden und den Bürger/innen wurde die Gelegenheit gegeben, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Der Regionalplanentwurf (textliche und zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen, Begründung, Umweltbericht) lag im Zeitraum vom 29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 öffentlich aus (BEZ. REG. ARNSBERG 2022). Ein Aufstellungsbeschluss ist noch nicht gefasst.

Darstellung des Untersuchungsgebietes

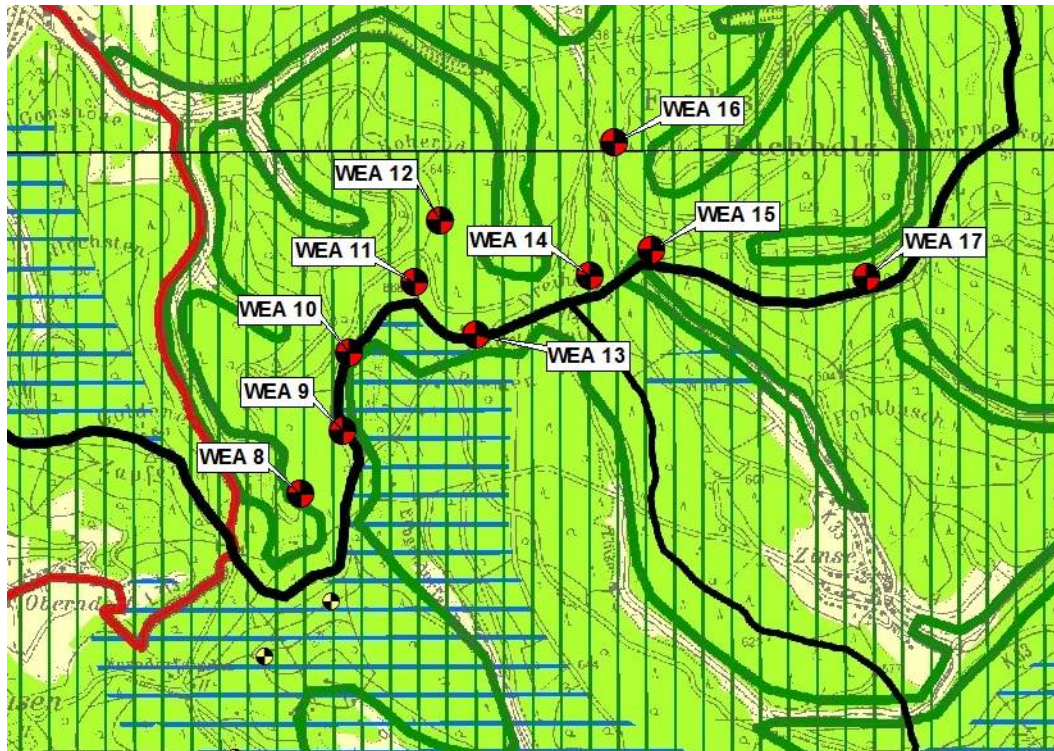


Abb. 9 Lage der geplanten Windenergieanlagen im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) im Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen (BEZ. REG. ARNSBERG 2008). Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als gelb-schwarze Kreise dargestellt.

4.3.2 Flächennutzungsplan

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchhundem am 23.07.1998 rechtverbindlich geworden. Die geplanten Windenergieanlagen liegen im Bereich von „Flächen für Wald“.

In einer Sitzung am 17.02.2022 wurde der Abgrenzungsvorschlag gem. kommunalpolitischer Zielstellung der Gemeinde für die Nutzung von Windenergie beschlossen. In dem Abgrenzungsvorschlag liegen die geplanten Windenergieanlagen in einer Potentialfläche für das Entwicklungsziel Windenergie.

4.3.3 Landschaftsplan

Die Gemeinde Kirchhundem alleine hat bisher keinen rechtsverbindlichen Landschaftsplan. Der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 5 „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altemhudem“ des Kreis Olpe umfasst aber das nördliche Gemeindegebiet – nördlich der B 517 – von Kirchhundem. Der geplante Windpark liegt aber nicht in diesem Bereich, sondern im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“, welches per Verordnung ausgewiesen ist.

4.3.4 LANUV-Landschaftsraumbezeichnung

Die geplanten zehn Windenergieanlagen im Kreis Olpe befinden sich alle innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-049 (Südliches und westliches Rothaargebirge). Außerdem finden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes die Landschaftsräume LR-VIb-048 (Siegerländer Berg- und Quellmuldenland) und LR-VIb-050 (Edertal mit Talhangflächen).

Landschaftsraum LR-VIb-049 – Südliches und westliches Rothaargebirge

„Im Südosten des Kreises Olpe und im Osten und Südosten des Kreises Siegen-Wittgenstein gehen die Mittelgebirgslandschaften der Südsauerländer Rothaarvorhöhen, des Siegerländer Berg- und Quellmuldenlandes, der Siegerländer Rothaarvorhöhen und des Hellerberglandes in das (südliche und westliche) Rothaargebirge über, eine vorwiegend in der unteren montanen Höhenstufe (zwischen 500 und 700 m ü. NN) liegende Waldlandschaft. Lediglich die Bergrücken von Händler und Hoher Hessel (an der Nahtstelle der Kreise Olpe, Siegen und Hochsauerlandkreis) überschreiten 700 m ü. NN. Das Zentrum des Rothaargebirges bildet das Hochland um Winterberg, die am höchsten gelegenen Teillandschaft des Süderberglandes. Einen eigenen Landschaftscharakter innerhalb des Rothaargebirges weisen die offenen Wittgensteiner Hochmulden und die breiten Sohlentäler von Eder und Lahn auf. Die breitflächigen, gerundeten Vollformen der niederschlagsreichen Mittelgebirgsregion werden von einem dichten Gewässernetz zertalt, das den Naturraum zum "Land der 1000 Berge" formt. Einen geomorphologisch eigenständigen Charakter weist der schmale, kammartige Rücken der Haincher Höhe im südlichen Rothaargebirge auf, über den die Landesgrenze zu Hessen verläuft. Das Rothaargebirge weist ein einheitliches geologisches Gebäude auf. [...] Eindrucksvolle Zeugen der submarinen vulkanischen Tätigkeit sind die "Albaumer Klippen", ein annähernd 800 m langes und bis 30 m hohes Felsenband südlich Kirchhundem. [...] Das Rothaargebirge ist das Hauptverbreitungsgebiet des potenziell natürlichen montanen Hainsimsen-Buchenwaldes in Westfalen, die Kleinstmoore in den hochgelegenen abflussarmen Quellmulden tragen einen Hochmoorvegetationskomplex. Auf den Grundwasserböden der Täler und Talmulden sind Bach-Erlenwälder und Erlen-Bruchwälder potenziell natürlich. Trotz der offensichtlich forstlichen Bevorzugung der Fichte innerhalb des Rothaargebirges besitzt der Landschaftsraum eine außerordentlich hohe Bedeutung als Refugialraum für bedrohte Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowohl des Waldes als auch des Offenlandes. Zu den herausragenden natürlichen bzw. naturnahen Lebensräumen gehören die montanen Erlen- und Birkenbruchwälder in den hochgelegenen Quellmulden und markante Einzelfelsen, Felsblöcke und Felsbänder. Kleinflächige Wacholderheiden und Borstgrasrasen stellen schutzwürdige Relikte der traditionellen Landnutzung dar, in offenen Wiesentälern kommt ein Biotopmosaik aus artenreichem Feucht- und Magergrünland zur Ausprägung. Auf Alt-Bergbauflächen hat örtlich kleinflächig eine spezialisierte Schwermetallflora Zuflucht gefunden“ (LANUV 2020).

Darstellung des Untersuchungsgebietes

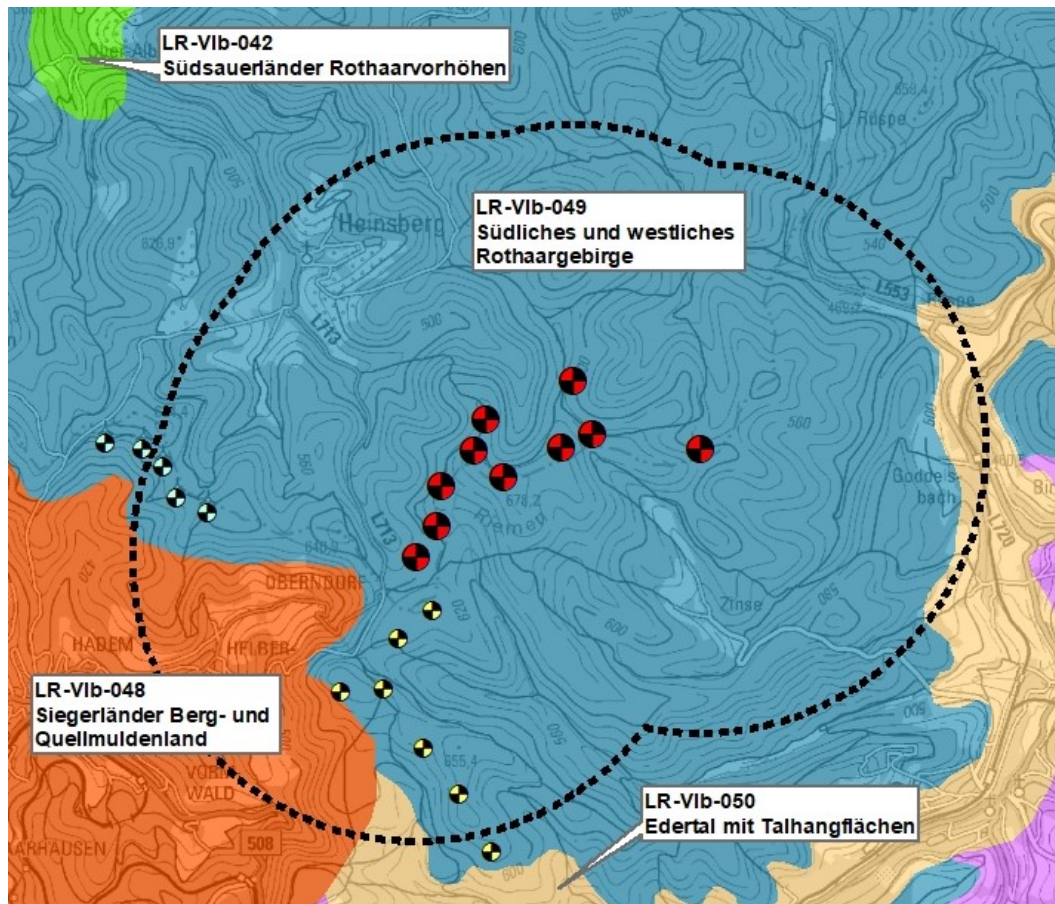


Abb. 10 Einordnung der geplanten Windenergieanlagen im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) in die Landschaftsräume gemäß LANUV (2018). Das Untersuchungsgebiet 3.000 m ist als schwarze Strichlinie dargestellt. Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als gelb-schwarze Kreise dargestellt. Die bestehenden Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach sind als blau-schwarze Kreise dargestellt.

4.3.5 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) (2018)

Da Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 20 m gemäß BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind, erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A–J) die Berechnung des Eingriffes in das Landschaftsbild und die Ermittlung des Ersatzgeldes gemäß dem Anhang zum Windenergie-Erlass vom 8. Mai 2018.

Im Zuge der Landschaftsbildbewertung wird ein Vergleich des derzeitigen Zustandes mit dem Sollzustand (Leitbild) der jeweiligen Landschaftsbildeinheit vorgenommen. Dabei orientiert sich die Formulierung des Soll-Zustandes bzw. Leitbildes eng an der Beschreibung der Landschaftsräume, insbesondere an dem darin formulierten Leitbild. Der Soll-Ist-Vergleich erfolgt anhand der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“.

Darstellung des Untersuchungsgebietes

Eigenart

„Dem Kriterium ‚Eigenart‘ kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Bewertung zu. Es charakterisiert das Typische einer Landschaft. Bewertet wird orientiert am Leitbild das Maß der Übereinstimmung der jeweiligen Einheit mit dem Leitbild bzw. der Eigenartverlust in der Einheit. Die Bewertung erfolgt anhand der Teilkriterien ‚Relief‘, ‚Gewässer‘, ‚qualitatives Nutzungsmuster‘ und ‚Siedlungsausprägung‘.

Vielfalt

Die ‚Vielfalt‘ beschreibt quantitativ den Abwechslungsreichtum der landschafts- und naturraumtypischen Ausprägung der Nutzungen, Strukturen und Elemente. Diese ist abhängig insbesondere von der Eigenart.

Schönheit

Die ‚Schönheit‘ bewertet das Maß der Übereinstimmung der landschaftstypischen Ausstattung der Natur mit der menschlichen Nutzung. Die Schönheit wird charakterisiert durch das Kriterium ‚Naturnähe‘“ (LANUV 2018)

Beim Ist-Zustand werden bereits vorhandene Störungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Landschaftsbildbewertung gem. LANUV (2018)

Die zehn Windenergieanlagen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe liegen, befinden sich innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-VIb-049-W1, welche ein Teil des Landschaftsraumes LR-VIb – Südliches Rothaargebirge ist. Außerdem finden sich die LBE-VIb-049-W2, LBE-VIb-049-B3, LBE-VIb-050-F sowie LBE-VIb-048-W2 innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Darstellung des Untersuchungsgebietes

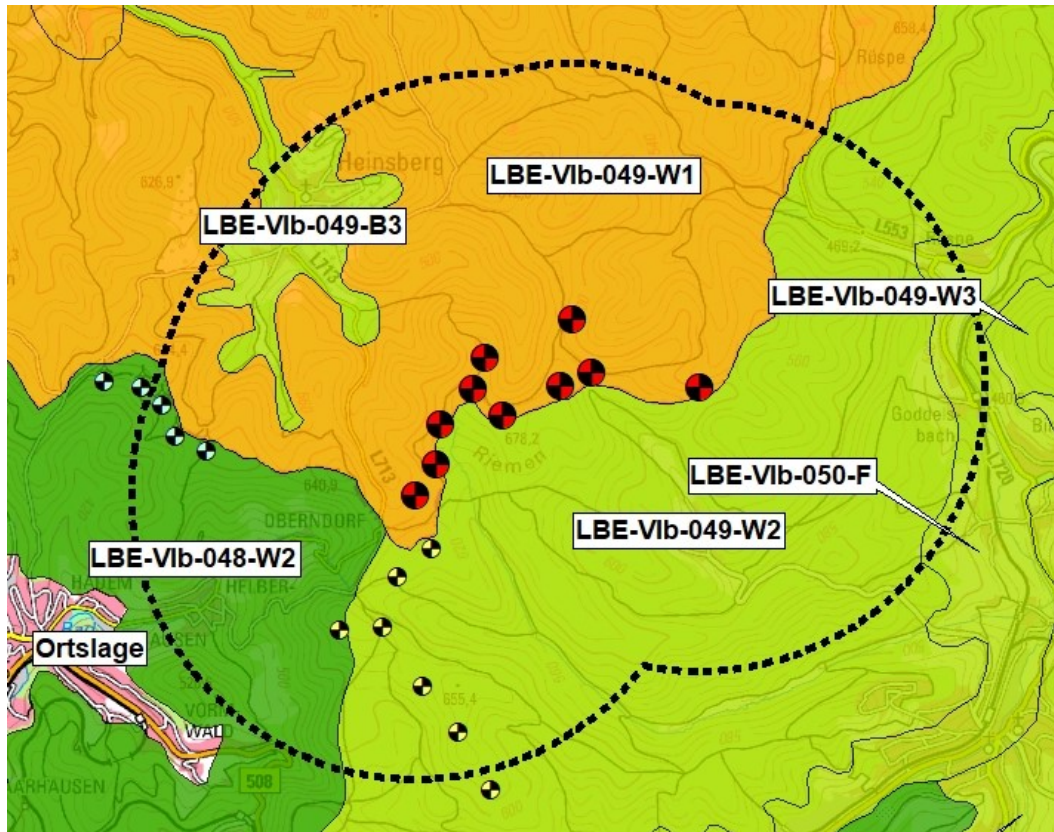


Abb. 11 Lage der geplanten Windenergieanlagen im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) in Bezug zu den Landschaftsbildeinheiten gemäß LANUV (2018). Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als gelb-schwarze Kreise dargestellt. Die bestehenden Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach sind als blau-schwarze Kreise dargestellt.

Legende Wertstufen
Landschaftsbild:

orange = mittel
hellgrün = hoch
dunkelgrün = sehr hoch

Nachfolgend wird die Bewertung der innerhalb des Untersuchungsgebietes befindlichen Landschaftsbildeinheiten (LBE) gem. LANUV 2018 aufgeführt.

LBE-Vib-049-W1 (LANUV 2018)

Eigenart: 4
Vielfalt: 2
Schönheit: 2
Bedeutung: keine Angabe
Wertstufe für das
Landschaftsbild: mittel

LBE-Vib-049-W2 (LANUV 2018)

Eigenart: 6
Vielfalt: 2
Schönheit: 2
Bedeutung: besonders
Wertstufe für das
Landschaftsbild: hoch

Darstellung des Untersuchungsgebietes

LBE-VIb-050-F (LANUV 2018)

Eigenart: 6
Vielfalt: 2
Schönheit: 2
Bedeutung: besonders
Wertstufe für das
Landschaftsbild: hoch

LBE-VIb-049-B3 (LANUV 2018)

Eigenart: 6
Vielfalt: 2
Schönheit: 2
Bedeutung: keine Angabe
Wertstufe für das
Landschaftsbild: hoch

LBE-VIb-048-W2 (LANUV 2018)

Eigenart: 6
Vielfalt: 3
Schönheit: 2
Bedeutung: herausragend
Wertstufe für das
Landschaftsbild: sehr hoch

**4.3.6 Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung
Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe,
Kreis Siegen-Wittgenstein (2016)**

In dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016) befinden sich die geplanten Windenergieanlagen innerhalb der Kulturlandschaften „KL 21 Sauerland“ (WEA 10, WEA 11, WEA 12, WEA 13, WEA 14, WEA 15, WEA 16 und WEA) und in der Kulturlandschaft „KL 31 Siegerland“ (WEA 8 und WEA 9). Im Untersuchungsgebiet 3.004 m befinden sich außerdem weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturgüter mit Raumwirkung. Diese sind in der nachfolgenden Abbildung 12 dargestellt sowie in den Tabellen 2 und 3 aufgeführt.

Darstellung des Untersuchungsgebietes

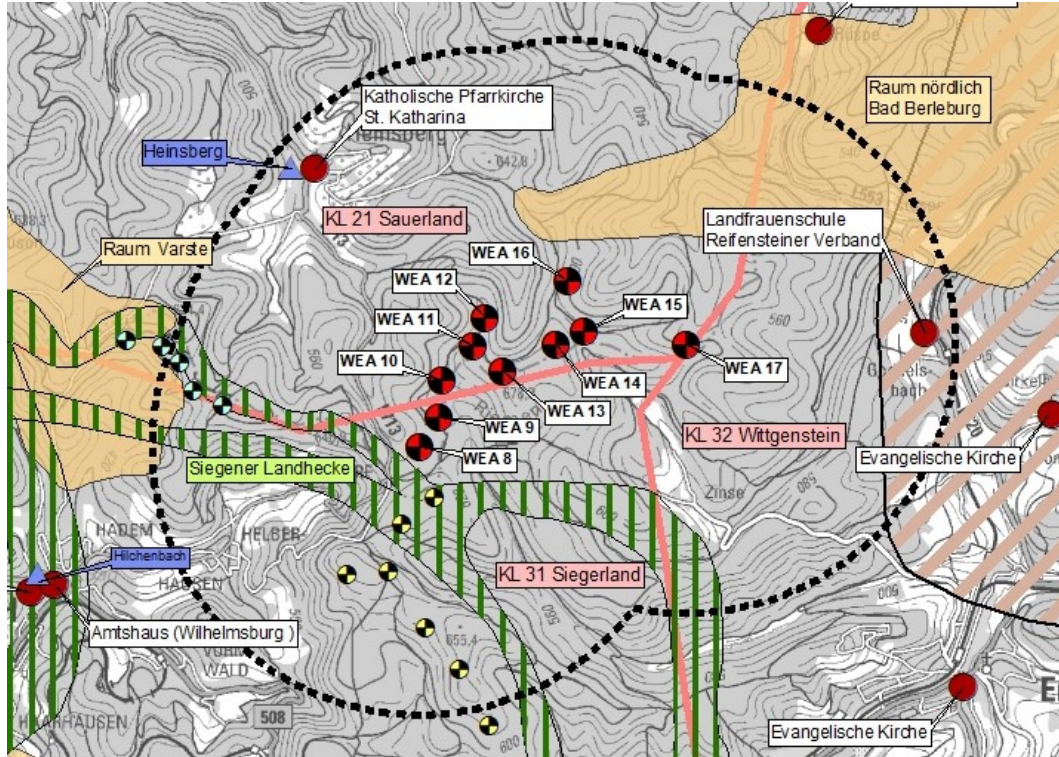


Abb. 12 Lage der geplanten Windenergieanlagen im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) zu den im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016) aufgeführten Elementen im Raum. Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als gelb-schwarze Kreise dargestellt. Die bestehenden Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach sind als blau-schwarze Kreise dargestellt.

Darstellung des Untersuchungsgebietes

Tab. 2 Übersicht über die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016) innerhalb des Untersuchungsgebietes 3.000 m.

Name	Beschreibung	Leitbilder	Ziele
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Archäologie			
Siegener Landhecke	<p>Die Siegener Landhecke bzw. das Kölsche Heck trennte nassauische von Kölner Territorien im Mittelalter sowie in der Neuzeit und besteht heute aus versteilten Böschungen und komplexen Wall-Grabenanlagen, die teilweise durch Bastionen gesichert wurden und durch Schläge durchquert werden konnten. Die Trasse weist vielfach Lücken auf. Ehemals war die Landwehr durch Hecken undurchdringlich gemacht, während an den Durchlässen, den Schlägen, Kontrollen stationiert sein konnten. Später kamen teilweise Plattformen für Rohrmaschinen (Bastionen) hinzu. Besonders die Bastionen nördlich Freudenberg und der Krombacher sowie Müsener Schlag, bei Kreuztal bzw. Hilchenbach, sind beeindruckende Bodendenkmäler, die heute noch die mittelalterliche bis neuzeitliche Verteidigungskonzeption nachvollziehbar machen. Die Landhecke besaß neben einer Verteidigungs- und politischen Abgrenzungsfunktion auch eine sehr wichtige Kontrollfunktion für die eingefasste Stahlerzeugerregion des Siegerlandes vom 15. bis in das 17. Jahrhundert hinein (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016)</p>	<p>Die Siegener Landhecke weist nicht nur heute noch eindrucksvoll erhaltene Bodendenkmäler in großer Dichte auf, sondern dokumentiert beispielhaft die Wurzeln von Religion und politischer Gliederung des heutigen Westfalens im Mittelalter und in der Neuzeit. Denn die Siegener Landhecke bildet heute noch in großen Teilen Kreisgrenze und unterscheidet mehrheitlich konfessionell einheitliche Räume (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).</p>	<p>Obwohl zahlreiche Abschnitte der Siegener Landhecke bereits eingetragene Bodendenkmäler sind, ist der Gesamtbestand dieser Bodendenkmäler zunehmend durch Wegebau, Forstwirtschaft und die zunehmende Erschließung der Höhenlagen für Windparkflächen und Gewerbegebiete gefährdet. Zumeist liegt die Landhecke in bewaldeten Bereichen, bei deren Durchforstung die Geländestrukturen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Baumaßnahmen sollten die Landwehr aussparen und vor Bodeneingriffen verschonen. Falls Eingriffe unvermeidlich sein sollten ist vorher der betroffene Landheckenabschnitt archäologisch zu dokumentieren (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).</p>

Darstellung des Untersuchungsgebietes

Fortsetzung Tab.2

Name	Beschreibung	Leitbilder	Ziele
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Fachsicht Landschaftskultur			
Raum Varste	<p>Die bäuerliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit. Deutlich geprägt ist der KLB durch sind die Dichte von Zeugnissen des historischen Bergbaus sowie des Glaubens und der Religiosität. Der Grenzverlauf zwischen Siegen-Nassau und Kurköln ist anhand von Grenzsteinen u. a. ablesbar</p> <p>(LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • persistente Wald-Offenland-Verteilung: großflächiger Waldbereich südlich des Olpetales, dem Brachthäuser Bach/ Wirmebach/ Emlinghauser Bach/der Flape (ein Fließgewässer mit verschiedenen Namen); • historische Waldstandorte: Wälder als Teil des Waldkomplexes Rothaargebirge; • Siedlungsstruktur: Dörfer in den weiten Talräumen; • persistente Siedlungslagen: Flape, Beghof, Emlinghausen, Wirme, Mark, Breitenbruch, Varste, Silberberg, Brachthausen; • Zeugnisse des Glaubens und der Religiosität: Kreuzweg und Wallfahrtskirche Katholische Pfarrkirche Maria Heimsuchung in Kohlhagen, Wegekreuze/Bildstöcke um Flape; • Zeugnisse des historischen Bergbaus: ehemalige Gruben Alvine, Kuhlenberg, Glanzenberg, Goldberg und Pauline Stollenmundloch am Brandigen Rimmert, zahlreiche morphologische Spuren um Silberberg; • Zeugnisse eines historischen Straßen-/ Grenzverlaufs: Landwehr am Wimberg, Lager am Schartenberg, Albaumer Schlag, historische Grenzsteine am Wimberg, am Schartenberg, am Lümke, am Wolfshorn, auf Albaumer Höhe und südlich Silberberg • Zeugnis des historischen Verkehrswesens : ehemaliger Kriegerweg, Alte Landstraße; • Zeugnis des Vermessungswesens: historischer trigonometrischer Punkt auf der Lümke; • Zeugnisse der Köhlerei: Meilerplatten östlich Welschen-Ennest; • extensive historische Grünlandbewirtschaftung: Weidekamp Dollenbruch; • Objekte des kulturellen Erbes mit funktionaler Raumwirkung: ehemaliger Burgsitz Emlinghausen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der historischen Waldstandorte mit ihrem naturnahen Charakter und in ihrer Ausdehnung, Erhaltung und Ablesbarkeit der Waldgrenzen; • Freihalten des offenen Landes und waldfreier Talräume; • Beibehaltung der Nutzungs- und Siedlungsstrukturen, Erhaltung und Ablesbarkeit der persistenten Siedlungslagen in ihrem gewachsenen Umfeld; • Berücksichtigung und Erhaltung der religiösen Zeugnisse mit ihrer Maßstäblichkeit und in ihrem gewachsenen Umfeld; • Erhaltung und Berücksichtigung der morphologischen Bergbaurelikte mit deren funktional-räumlichen Zusammenhängen; • Erhaltung und Berücksichtigung von Zeugnissen des historischen Verkehrswesens mit seinen Einzelobjekten und deren räumlicher Zusammenhang; • Erhaltung und Berücksichtigung von Zeugnissen historischer Grenzverläufe mit seinen Einzelobjekten und deren räumlicher Zusammenhang <p>(LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).</p>

Darstellung des Untersuchungsgebietes

Fortsetzung Tab. 2

Name	Beschreibung	Leitbilder	Ziele
<p>Raum nördlich von Bad Berleburg</p>	<p>Die bäuerliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil entspricht in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit.</p> <p>Deutlich geprägt ist der KLB durch die markanten Waldränder, die offenen Talräumen, die persistenten Siedlungslagen und die historischen Mühlen- und Hammerstandorte. Hervorzuheben ist der landschaftliche Zusammenhang mit Bad Berleburg</p> <p>(LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Persistente Wald-Offenland-Verteilung, offene Waldtäler; • historische Waldstandorte auf dem Bergland; • Siedlungsstruktur: Einzelsiedlungen, Weiler und Dörfer im Edertal und in seinen Nebentälern (entlang der Straßen häufig zersiedelt), markante Rodungsinsel Kühnhude; • persistente Siedlungslagen: Störmecke, Milchenbach, Kasimirstal, Forsthaus Ihrige, Wingeshausen, Radebach, Forsthaus Paulsgrund, Homrighausen, Schüller, Wemlighausen, Bad Berleburg, Röspe, Kühnhude; • historische Mühlenstandorte, Zeugnisse des Mühlenwesens: Pulvermühle, Kapplermühle, Alte Mühle, Mühlenstandort „In der Mühle“ am Oberlauf des Mühlenbaches mit kleiner Rodungsinsel und markanten Bäumen; • Standort der historischen Produktion: ehemaliger Sehlberger Hammer, Schüller Hammer; • Zeugnis des historischen Verkehrswesens: ehemaliger Bahnkörper im Röspetal, Priesterweg bei Wingeshausen; • Erinnerungsort: Hufeisenstein; • Objekte des kulturellen Erbes mit funktionaler Raumwirkung: Jagdschloss Röspe, Bad Berleburg <p>(LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der historischen Waldstandorte mit ihrem naturnahen Charakter und in ihrer Ausdehnung, Erhaltung und Ablesbarkeit der Waldgrenzen; • Freihalten des offenen Landes und waldfreier Talräume; • Beibehaltung der Nutzungs- und Siedlungsstrukturen, Erhaltung und Ablesbarkeit der persistenten Siedlungslagen in ihrem gewachsenen Umfeld; • Erhaltung und Berücksichtigung historischer Mühlen- und Produktionsstandorte mit ihren Kleinstrukturen (Gräben, Teiche, usw.); • Erhaltung und Berücksichtigung von Zeugnissen des historischen Verkehrswesens mit seinen Einzelobjekten und deren räumlicher Zusammenhang; • Berücksichtigung und Erhaltung des Erinnerungsortes; • Berücksichtigung von Orten mit funktionaler Raumwirkung, Wahrung der Gebäude und ihrer zugeordneten Einzelobjekte und Strukturen • (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).

Darstellung des Untersuchungsgebietes

Tab. 3 Übersicht über die Kulturlandschaftsprägende Bauwerke und kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016) innerhalb des Untersuchungsgebietes 3.000 m.

Name	Status	Lage und Abgrenzung	Beschreibung und Raumwirkung
Kulturlandschaftsprägende Bauwerke			
Katholische Pfarrkirche St. Katharina	Denkmal	Etwa in der Mitte des Ortes auf einem großen teilweise baumbestandenen Kirchhof gelegen (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).	Unter Wiederverwendung eines im 17. Jahrhunderts errichteten Westturms in den Jahren 1767 bis 1774 errichtete, dreijöchige Saalkirche mit eingezogenem, einjochigem, dreiseitig geschlossenen Chor. Einfacher Putzbau mit Strebeböckeln und Rundbogenfenstern. Durch die Lage im Zentrum des Ortes ist die Kirche durch ihren Turm und das hohe Schiff ortsprägend. (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).
Landfrauenschule Reifensteiner Verband	Denkmal	An einer Engstelle des Edertales in solitärer Lage mit direktem Sichtbezug zur Eder (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).	Bei dem Objekt handelt es sich um eine ehemalige Landfrauenschule, die jetzt als Jugenddorf genutzt wird. Auf dem Gelände stehen mehrere Gebäude. Rechts von der Hauptzufahrt liegt ein wohl zwischen 1913 bis 1919 errichtetes Gebäude in Fachwerkbauweise. Das Gebäude weist mit auskragenden Balkenköpfen, zahlreichem anderen Schnitzwerk an den Fenstern einen sehr spielerischen Umgang mit den vielfältigen Möglichkeiten des Zierfachwerks auf. Eine doppelläufige Freitreppe, das verputzte Erdgeschoss, ein halbrunder Söller und ein polygonaler Erker vervollständigen das Gebäude. Auf der linken Seite liegt direkt am Hauptweg ein um 1928 errichtetes Gebäude im Stil des traditionellen Bauens in der Weimarer Republik. Ebenfalls auf der linken Seite des Hauptweges, unmittelbar hinter der Einfahrt am Hang gelegen, befindet sich ein Heimgebäude, das in den 1950er Jahren errichtet worden ist. Sein tiefgezogenes Dach mit einem Wohngeschoss, das auf einem eingeschossigen, verputzten Erdgeschoss ruht, ist bis ins Detail sorgfältig dem traditionellen Stil der damaligen Jahre angepasst. Die Giebelfelder sind in Fachwerk ausgeführt, nach hinten weist das Gebäude eine Veranda auf. Das gesamte Gelände ist von einer Hofmauer umgeben, die teilweise auch als Stützmauer dient. An einer Engstelle im Tal der Eder prägt die Baugruppe die Optik der Tallandschaft im weiten Umfeld (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).
Kulturlandschaftliche bedeutsame Stadt- und Ortskerne			
Heinsberg	Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sind sowohl aus Sicht der Denkmalpflege als auch der Archäologie bedeutsame Träger des kulturellen Erbes (LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN 2016).		

4.3.7 Veröffentlichung „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen (2007)“

In der Veröffentlichung des LANDSCHAFTSVERBANDE RHEINLAND – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2007) wird das Untersuchungsgebiet weder als Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Vorranggebiete) noch als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (Vorbehaltsgebiete) dargestellt. Die geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb der Kulturlandschaft „Siegerland“. „Die von hohen Bergen umrahmte und sich zur Sieg hin öffnende Kulturlandschaft hat ein dichtes Gewässernetz. Sie entspricht dem Territorium des ehemaligen Fürstentums Nassau. Die Höhen und die steilen Hänge sind wenig fruchtbar und waldbestanden, die flachen Hanglagen landwirtschaftlich nutzbar“ (KULTURLANDSCHAFTEN NRW 2018).

4.4 Nutzung des Untersuchungsgebietes für die landschaftsgebundene Erholung

Die zehn geplanten Windenergieanlagen im Kreis Olpe liegen innerhalb des ca. 3.827 km² großen Naturparks „Rothaargebirge“. Die wald- und gewässerreiche Mittelgebirgslandschaft mit dicht bewaldeten Höhenzügen, grünlandgeprägten Tälern und einer Vielzahl von Talsperren zählt zu einer der beliebtesten Urlaubs- und Wanderregionen Deutschlands. Mit dem Rothaarsteig und dem Sauerland-Höhenflug durchziehen gleich zwei bundesweit bekannte Qualitätswanderwege den Naturpark. Naturattraktionen wie Bruchhauser Steine als erstes nationales Naturmonument in Nordrhein-Westfalen, Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht und Ebbemoore finden sich in der Naturparkkulisse wieder (vgl. NATURPARK SAUERLAND ROTHAAARGEBIRGE E. V. 2018). Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ein großes und störungsarmes Waldgebiet, welches besonders zum Wandern, für die landschaftsorientierte Erholung sowie für sportliche Aktivitäten genutzt wird. Das Untersuchungsgebiet ist durch ein Netz von zahlreichen Wanderwegen erschlossen.

Rothaarsteig

Der Rothaarsteig führt in Nord-Süd-Richtung über den Kamm des Rothaargebirges. Der insgesamt 154 km lange Weg verläuft auf einer Strecke von ca. 11 km auf der Nord-Süd-Achse mittig durch das Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 13).

Siegerland Höhenring

Der 140 Kilometer lange Siegerland-Höhenring verläuft durch die Randgebirge, die das Siegerland umgeben. Der Wanderweg verläuft im südwestlichen Untersuchungsgebiet und überschneidet sich teilweise mit dem Rothaarsteig (vgl. Abb. 13).

Ederhöhenweg

Der 234 km lange Ederhöhenweg begleitet die Eder von der Quelle am Ederkopf im Rothaargebirge durch das Siegerland bzw. Wittgensteiner Land, vorbei am Edersee,

Darstellung des Untersuchungsgebietes

bis zur Mündung in die Fulda im Kurhessischen Bergland bis in die documenta-Stadt Kassel. Zwei Teilabschnitte des Weges queren das Untersuchungsgebiet im Süden sowie im Nordosten in den Randbereichen (vgl. Abb. 13).

Weitere Wanderwege

Das Untersuchungsgebiet kann von den umliegenden Ortschaften sowie von zahlreichen Wandparkplätzen über die örtlichen Wander- und Rundwanderwege fußläufig gut erreicht und erschlossen werden.

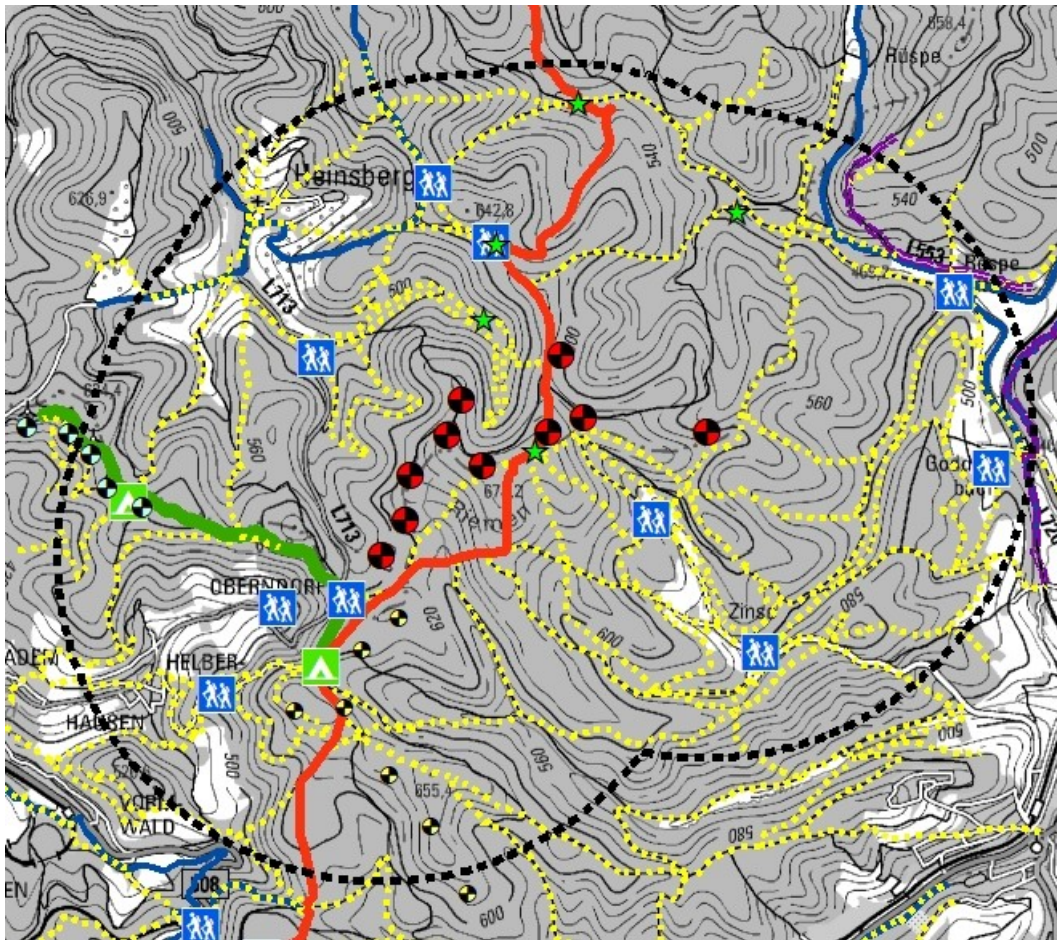


Abb. 13 Lage der geplanten Windenergieanlagen im Kreis Olpe (rot-schwarze Kreise) zu den im Raum vorhandenen Wanderwegen. Die Wege sind nur innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig dargestellt. Die geplanten Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein sind als gelb-schwarze Kreise dargestellt. Die bestehenden Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach sind als blau-schwarze Kreise dargestellt.

Legende:	rote Linie =	Rothaarsteig
	grüne Linie =	Siegerland-Höhenweg
	lila Strichlinie =	Ederhöhenweg
	gelbe Punktlinien =	weitere regionale Wanderwege
	blaue Linie =	Fahrradwege
	blaue Vierecke =	Wandparkplätze
	grüne Vierecke =	Schutzhütten / Wanderhütten
	grüne Sterne =	Erlebnispunkte

Darstellung des Untersuchungsgebietes

Der Landschaftsraum weist keine besonderen Vorbelastungen auf, die die Erholung sowie die landschaftsgebundene Erholung beeinträchtigen könnten.

Als Orte mit touristischer Bedeutung befinden sich neben dem Rothaarsteig die Rothaarsteighütte und die Hütte 3-Buchen innerhalb des Untersuchungsgebietes, außerdem liegen die Erlebnispunkte Hochheide, Limnologischer Pfad, Hufeisenstein, Aquädukt und Dreiherrnstein ebenfalls im Untersuchungsgebiet.

Der Bürgerwindpark Hilchenbach mit dem Windwanderweg, welcher Besuch unter anderem über die Windenergienutzung informiert, liegt ca. 2.300 m westlich des geplanten Windparks Kirchhundem.

5.0 Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes

5.1 Vorhabensspezifische Wirkungen

Die zehn geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe. Von dem Bau, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen. Wie bei jedem Hochbauvorhaben stehen diese in Verbindung mit der Überbauung von Grundflächen, der temporären Beanspruchung von Randflächen durch die Bautätigkeit, der Schaffung von Infrastruktureinrichtungen und der Anlage von Verkehrsflächen am Anlagenstandort. Wirkungen auf die Umgebung können von der Silhouettenwirkung, von Schallemissionen, von Schattenwurf und von der bedrängenden Wirkung ausgehen.

5.2 Betroffene Verbotstatbestände

Durch die Errichtung und den Betrieb der zehn Windenergieanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe wird gegen die folgenden **Verbote und Erlaubnisvorbehalte** des Landschaftsschutzgebietes verstoßen (vgl. BEZ.-REG. ARNSBERG 2004) :

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht

1. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [...], Straßen und Wege, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge, Bootstege und Einrichtungen für den Luft- oder Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern [...]

3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

5. Ufergehölze, Röhrich- oder Schilfbestände, Büsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen oder zu beschädigen [...]

(2) Darüber hinaus sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder den Schutzzweck gem. § 1 der Verordnung zuwiderlaufen.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes

Als **allgemeine Schutzkriterien** sind relevant:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes
- die besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung

6.0 Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann „von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzgesetz der Länder [...] auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

6.1 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Landesregierung von NRW hat am 25. Juni 2013 einen Beschluss über den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplan (LEP) gefasst. Die Landesregierung hat am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen. Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist am 25. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden. Gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW ist der Landesentwicklungsplan NRW am 8. Februar 2017 in Kraft getreten. Am 17. April 2018 hatte das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP NRW beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 19. Februar 2019 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 12.07.2019 zugestimmt. Die Änderung des Landesentwicklungsplans tritt am Tag nach der am 5. August 2019 erfolgten Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft.

Der ab dem 06. August 2019 geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.

„Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet

Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen. [...] In den Regionalplänen können Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. [...] Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 m ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen zu Vorsorgeabständen bietet der Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen“ (LEP NRW 2019).

Gemäß Windenergie-Erlass NRW (MWIDE 2018) ist die „Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten [...] möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz gegeben sind. In der Fallgruppe des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist dazu unter anderem eine Abwägung des öffentlichen Interesses an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Ob dieses öffentliche Interesse überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen ab (VGH Baden-Württemberg, Urt. Vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14). Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen: aa) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind (soweit nicht Repowering-Anlagen, vergleiche 8.2.2.2); bb) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist; cc) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind“ (MWIDE 2018).

Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen befinden sich nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten oder in einer in der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgewiesenen Pufferzone zu Naturschutz- oder Natura 2000-Gebieten.

Die geplanten Standorte WEA 8 bis WEA 17 befinden sich nach LANUV (2018) innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-VIb-049-W1 mit mittlerem Wert. Eine „herausragende Bedeutung“, die gemäß Windenergie-Erlass NRW der höchsten Bewertungsstufe entspricht, ist somit nicht gegeben (vgl. Kapitel 4.3.5).

Gemäß LINFOS liegen die geplanten WEA-Standorte WEA 8 bis WEA 14 sowie die WEA 16 nicht innerhalb von Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung.

Die WEA 15 und die WEA 17 tangieren mit Teilbereichen Verbundflächen von herausragender Bedeutung (VB-A-4915-007 und VB-A-4915-002). Durch den Ausbau der bestehenden Forstwege sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktionen zu erwarten.

Die geplanten zehn Windenergieanlagen befinden sich in einem räumlichen und funktionalen Kontext und bilden einen Windpark. Diese Art der Konzentration von Anlagen an einem Standort ist vor dem Hintergrund der Bündelung von Windenergieanlagen sowie unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll.

In wie fern Gründe für die „Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen“ vorliegen, die einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz entgegenstehen, wird in Kapitel 6.2 hinsichtlich des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ untersucht.

6.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“

6.2.1 Darstellung des Schutzzwecks

Das Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“ wird
„ – zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
– wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und
– wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung unter Landschaftsschutz gestellt“ (BEZ.-REG. ARNSBERG 2004).

In den nachfolgenden Kapiteln 6.2.2 bis 6.2.4 wird für die einzelnen Kriterien des Schutzzwecks geprüft, ob das geplante Vorhaben den Schutzzweck beeinträchtigen oder diesem entgegenwirken kann.

6.2.2 Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) setzt sich der Naturhaushalt aus den Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie aus dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen zusammen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann erhalten bleiben, wenn die einzelnen Aufgaben der Naturgüter und ihres Wirkungsgefüges auch nach Umsetzung der Planung im Wesentlichen in unverminderter Form ausgefüllt werden können.

Die Auswirkungen der geplanten Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“ auf die Naturgüter werden nachfolgend

zusammenfassend dargestellt. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (MESTERMANN BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A–J), des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2022K–X) und des UVP-Berichts (MESTERMANN BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2022Y).

6.2.2.1 Boden

Der Einfluss der Planung der geplanten Windenergieanlagen beschränkt sich beim Boden im Wesentlichen auf die unmittelbar durch den Bau der geplanten Windenergieanlagen und der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (Kranstellflächen, Montageflächen und Zuwegungen bis zum nächsten Forstweg) beanspruchten Flächen. Durch das geplante Vorhaben werden zuvor meist unversiegelte Flächen auf maximal 27.969 m² dauerhaft versiegelt, wobei sich die Vollversiegelung auf die Fundamente (3.024 m²) beschränken wird. Kranstellflächen und Zuwegungsflächen werden geschottert und somit teilversiegelt ausgebildet.

Durch Bodenversiegelung wird der anstehende Boden auf den dauerhaft überbauten Flächen der derzeitigen Nutzung langfristig entzogen und durch die Baumaßnahme versiegelt oder teilversiegelt. Versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie seine Bedeutung für das Grundwasser (Grundwasserspender, -filter und -neubildung). Außerdem wird der Wasserhaushalt des Bodens gestört.

Schutzwürdige Böden werden durch die geplanten Windenergieanlagen auf insgesamt 23.360 m² dauerhaft bzw. temporär von den Auswirkungen betroffen sein. Die Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden werden im Vergleich zu ihrer Gesamtfläche auf einer sehr geringen Fläche stattfinden, so dass die Schutzwürdigkeit der Böden im regionalen Gesamtkontext erhalten bleibt.

Das geplante Vorhaben wird sich nur kleinflächig auf die betroffenen Böden auswirken. Die grundsätzliche Leistungsfähigkeit der anstehenden Böden in den betroffenen Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ wird weiter erfüllt.

6.2.2.2 Wasser

Oberflächengewässer

Durch die Planung sind keine Oberflächengewässer unmittelbar betroffen, daher können Auswirkungen auf die Oberflächengewässer in der Umgebung ausgeschlossen werden (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A–J).

Grundwasser

Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen sind keine vorhabensspezifischen Wirkungen auf das Grundwasser und Wasserschutzgebiete zu erwarten, wenn die Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A–J) eingehalten werden.

6.2.2.3 Luft und Klima

Durch die Überbauung von Flächen werden zwar mikroklimatische Veränderungen erwartet, diese sind jedoch lokal auf kleine Teilbereiche beschränkt. Durch die Anlage und den Betrieb der Windenergieanlagen sind außerdem keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft zu erwarten. Allenfalls während der eigentlichen Bauphase kann es zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen durch die eingesetzten Baumaschinen oder Staubemissionen kommen.

Im Zuge der Energieerzeugung durch eine Windenergieanlage werden keine Emissionen des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid (CO₂) produziert. Diese regenerative Form der Energiegewinnung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Klima und Luft aus.

6.2.2.4 Tiere

Für die Betrachtung des Schutzgutes Tiere wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2022K–X) erstellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen – unter der Voraussetzung, dass notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden – keiner der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen wird es zu Lebensraumverlusten und Lebensraumveränderungen kommen, die zu kleinflächigen Änderungen der Artenzusammensetzung führen können. Im großflächigen Biotopkomplex bleibt die Ausprägung der Arten und Lebensräume, die im Untersuchungsgebiet vor allem durch die intensive Forstwirtschaft geprägt wird, aller Voraussicht nach weiterhin erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf das Naturgut Tiere weiterhin erfüllt wird.

6.2.2.5 Pflanzen

Die Beanspruchung von ökologisch hochwertigen Biotopen wird im Rahmen der Planung der geplanten Windenergieanlagen so weit wie möglich vermieden.

Der Großteil der betroffenen Biotope (v. a. junge bis mittelalte Fichtenforste, Waldlichtungsfluren, Saumstrukturen und aktuell Borkenkäfer-Kalamitätsflächen) kann als ökologisch gering- oder mittelwertig eingestuft werden. Weiterhin werden geringfügig höherwertige Biotope (z. B. Laubwald) beansprucht. Weiterhin werden teilversiegelte Flächen überplant.

Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern oder anderen geschützten oder sehr hochwertigen Bestandteilen von Natur und Landschaft entstehen durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht.

Streng geschützte Pflanzenarten kommen laut LANUV (2018) im Bereich des Messischblattes 4915 – Wingeshausen (Quadrant 3), in welchem sich die geplanten Windenergieanlagen befinden, nicht vor. Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten. Eine Beeinträchtigung von streng geschützten Pflanzenarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist auszuschließen.

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen wird zu lokalen Biotopverlusten bzw. -veränderungen führen. Unter der Voraussetzung, dass v. a. Nadelwälder (unterschiedlicher Altersstrukturen) und Waldlichtungsfluren, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes weit verbreitet sind, betroffen sein werden, wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich des Naturguts Pflanzen voraussichtlich weiterhin erfüllt.

6.2.2.6 Wirkungsgefüge der Naturgüter

Die durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartenden Beeinträchtigungen der abiotischen Naturgüter (Boden, Wasser und Luft/Klima) stellen sich kleinräumig dar, so dass sie sich nicht in nennenswertem Maße auf das Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern auswirken werden.

Durch den Bau der geplanten Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen sowie der Zuwegung bis zum nächsten Forstweg kommt es kleinflächig zu einer Veränderung des Bodengefüges und einzelner Biotoptypen. Der Wasserhaushalt der Böden ist von diesen Veränderungen nur in geringem Maße und kleinräumig betroffen. Die genannten Veränderungen wirken sich auch auf die Naturgüter Pflanzen und Tiere aus. Grundsätzlich ist jedoch nicht zu erwarten, dass das geplante Vorhaben das vorhandene Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern – von kleinflächigen Beeinträchtigungen abgesehen – nachhaltig negativ verändern wird.

6.2.2.7 Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Boden

Die durch die Planung beanspruchten Böden werden für die Dauer des Betriebszeitraums der geplanten Windenergieanlagen ihrer aktuellen forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Da es sich bei den beanspruchten Böden um vergleichsweise geringe Flächengrößen handelt und die Nutzungsfähigkeit der angrenzenden und verbleibenden Böden nicht eingeschränkt wird, bleibt die Nutzungsfähigkeit des Naturguts Boden grundsätzlich erhalten.

Wasser

Durch die Planung wird es zu keiner Beeinträchtigung des Naturgutes Wasser kommen, somit bleibt auch die Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser während der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen erhalten. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete in der Umgebung.

Luft und Klima

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen kommt es zu keiner negativen Beeinflussung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Klima und Luft.

Tiere

Die im Untersuchungsgebiete vorkommenden Wildtiere werden zum Teil jagdlich genutzt. Die jagdliche Nutzung kann weiterhin ohne jede Einschränkung erfolgen, erhebliche Beeinträchtigungen werden von dem geplanten Vorhaben nicht ausgehen.

Pflanzen

Die Nutzungsfähigkeit der Pflanzen im Untersuchungsgebiet durch vorrangig forstwirtschaftliche Nutzung wird insofern beeinflusst, dass die Nutzbarkeit auf den durch die Planung betroffenen Flächen dauerhaft während der Betriebsdauer verloren geht, unter anderem durch Flächenversiegelung) oder temporär beeinträchtigt wird (z. B. durch Rodung und anschließende Wiederaufforstung). Der dauerhafte Verlust von forstwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt 27.969 m², darüber hinaus wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Pflanzen im Landschaftsschutzgebiet kommen.

6.2.2.8 Fazit

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen kommt es kleinräumig zu Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter. Die grundlegenden Strukturen und Prozesse des Naturhaushalts sowie die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter bleiben unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. MESTERMANN BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A–J) bleiben erhalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter weder einzeln noch im Zusammenspiel ihrer Wechselwirkungen zu erheblichen nachteiligen Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen werden.

6.2.3 Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes

Windenergieanlagen können infolge ihrer baulichen Höhe nicht nur an dem Anlagenstandort wirken, sondern aufgrund der Fernwirkung weit in den Landschaftsraum hinein. Der ästhetische Einfluss nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung zunächst langsam und dann immer schneller ab. In einer gewissen Entfernung zum Anlagenstandort werden die Windenergieanlagen visuell nicht mehr wahrnehmbar sein.

Bei Windenergieanlagen im Wald sind dabei vorrangig direkt am Anlagenstandort (Nahbereich, vgl. Kapitel 4.1) oder aus der größeren Distanz (Distanzbereich, vgl. Kapitel 4.1) wahrnehmbar. In dem Landschaftsraum dazwischen (Mittelbereich, vgl. Kapitel 4.1) sind die Anlagen aufgrund der Topografie sowie der Bewaldung in der Regel kaum sicht- bzw. wahrnehmbar.

Da die Errichtung und der Betrieb von WEA grundsätzlich genehmigungsfähig und auch in Landschaftsschutzgebieten nicht von vornherein unzulässig ist (vgl. Kapitel 3.1), stellt sich in Bezug auf das Landschaftsbild die Frage, ob Landschaftsteile von herausragender Vielfalt, Eigenart oder Schönheit durch die Auswirkungen von Windenergieanlagen in erheblicher Weise beeinträchtigt werden können.

6.2.3.1 Eigenart der Landschaft

„Dem Kriterium ‚Eigenart‘ kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Bewertung zu. Es charakterisiert das Typische einer Landschaft. Bewertet wird orientiert am Leitbild das Maß der Übereinstimmung der jeweiligen Einheit mit dem Leitbild bzw. der Eigenartverlust in der Einheit. Die Bewertung erfolgt anhand der Teilkriterien ‚Relief‘, ‚Gewässer‘, ‚qualitatives Nutzungsmuster‘ und ‚Siedlungsausprägung‘“ (LANUV 2018).

Die geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb einer Landschaftsbildeinheit, bei der die Eigenart (gem. LANUV 2018) mit 4 auf einer Wertskala von 0 bis 10 bewertet

wurde. Die übrigen Landschaftsbildeinheiten innerhalb des Untersuchungsgebietes haben für die Eigenart einen Wert von 6 auf der Wertskala zugeordnet bekommen (vgl. Kapitel 4.3.5).

Mit einem Wert von 4 (auf einer Wertskala von 0 bis 10) wird die Eigenart der durch die Anlagenstandorte direkt betroffenen Landschaftsbildeinheit als leicht unterdurchschnittlich eingestuft. Die übrigen Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet werden mit dem Wert 6 in ihrer Wertigkeit leicht überdurchschnittlich bewertet. Vor dem Hintergrund dieser im Mittel durchschnittlichen Einstufung der Eigenart der von dem Vorhaben betroffenen Landschaftsbildeinheiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

6.2.3.2 Vielfalt der Landschaft

Die „Vielfalt“ beschreibt quantitativ den Abwechslungsreichtum der landschafts- und naturraumtypischen Ausprägung der Nutzungen, Strukturen und Elemente. Diese ist abhängig insbesondere von der Eigenart (LANUV 2018)

Die Landschaft innerhalb des Untersuchungsgebietes ist durch die intensiv genutzten und meist strukturarmen Fichtenbestände geprägt. Unterbrochen werden diese durch Offenlandbereiche, Waldlichtungen und vereinzelt Laubwaldbestände, welche zu einer Erweiterung der Vielfalt der Landschaft beitragen. Weiterhin befinden sich verschiedene Bachtäler mit den dazugehörigen Wiesen, Feuchtbiotopen und Stillgewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die Vielfalt der Landschaftsbildeinheiten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist mit 2 für die Landschaftsbildeinheit an den Anlagenstandorten bzw. 3 für die übrigen Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet auf einer Wertskala von 0 bis 5 bewertet (vgl. Kapitel 4.3.5). Durch die Planung werden vorrangig Fichtenbestände und Windwurfflächen in Anspruch genommen. Bereiche, welche die Landschaft durch abwechslungsreiche Strukturen in der Vielfalt bereichern, werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Mit einem Wert von 2 (auf einer Wertskala von 0 bis 5) wird die Vielfalt der durch die Anlagenstandorte direkt betroffenen Landschaftsbildeinheit als leicht unterdurchschnittlich eingestuft. Die übrigen Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet werden mit dem Wert 3 in ihrer Wertigkeit leicht überdurchschnittlich bewertet. Vor dem Hintergrund dieser im Mittel durchschnittlichen Einstufung der Vielfalt der von dem Vorhaben betroffenen Landschaftsbildeinheiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

6.2.3.3 Schönheit der Landschaft

Die „Schönheit“ bewertet das Maß der Übereinstimmung der landschaftstypischen Ausstattung der Natur mit der menschlichen Nutzung. Die Schönheit wird charakterisiert durch das Kriterium „Naturnähe“ (LANUV 2018).

Für die Schönheit wird der von dem Vorhaben direkt betroffenen Landschaftsbildeinheit ein Wert von 2 auf einer Wertskala von 0 bis 5 zugewiesen. Mit einem Wert von 2 wird ebenfalls die direkt südlich angrenzende Landschaftsbildeinheit eingestuft. Lediglich die Landschaftsbildeinheit im Südwesten des geplanten Windparks weist mit 3 einen leicht überdurchschnittlichen Wert auf.

Mit einem Wert von 2 (auf einer Wertskala von 0 bis 5) wird die Schönheit der durch die Anlagenstandorte betroffenen Landschaftsbildeinheit der direkt südlich anschließenden Landschaftsbildeinheit als leicht unterdurchschnittlich eingestuft. Die dritte Landschaftsbildeinheit im Untersuchungsgebiet wird dem Wert 3 in ihrer Wertigkeit leicht überdurchschnittlich bewertet. Vor dem Hintergrund dieser im Mittel durchschnittlichen Einstufung der Schönheit der von dem Vorhaben betroffenen Landschaftsbildeinheiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

6.2.4 Bedeutung des Gebiets für die Erholung

Die zehn geplanten Windenergieanlagen im Kreis Olpe liegen innerhalb des ca. 3.827 km² großen Naturparks „Rothargebirge“. Die Landschaft innerhalb des Untersuchungsgebietes wird besonders zum Wandern, für die landschaftsorientierte Erholung sowie für sportliche Aktivitäten genutzt. Das Untersuchungsgebiet ist durch ein Netz von zahlreichen Wanderwegen erschlossen (vgl. Kapitel 4.4).

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche Bedeutung für die Erholung auf, da ein dichtes Netz an Erholungsinfrastruktur vorhanden ist, Anziehungspunkte für den regionalen und überregionalen Tourismus jedoch nur in geringerem Maße vorhanden sind. Aufgrund des hohen Anteils an Bewaldung im Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass die geplanten Windenergieanlagen nur in kleinen Teilstrecken der Streckenverläufe der vorhandenen Wanderwege sichtbar sein werden.

Die touristische Nutzung kann auch mit der Windenergieplanung vereinbart werden. So gibt es in bestehenden Windparks (z. B. im Bürgerwindpark Hilchenbach) Windwanderwege, welche die Besucher unter anderem über die Windenergienutzung informieren.

6.3 Sichttraumanalyse

Zur Darstellung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde eine Analyse der voraussichtlich auftretenden Sichtbereiche zu den geplanten Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach-Kirchhundem (insgesamt 17 WEA) erstellt. Die Ermittlung der Sichtbereiche erfolgt mittels modellhafter Berechnungen, wobei die Realität auf der Basis von gewissen pauschalen Annahmen (z. B. Höhen von sichtverschattenden Elementen) abgebildet wird.

Die Sichtbereichsanalysen wurden durch das Büro PLANGIS unter Verwendung eines digitalen Geländemodells berechnet, wobei neben den Geländehöhen auch sichtverstellende Landschaftselemente (Wälder, Gebäude) berücksichtigt werden. Bei der Sichtbereichsanalyse wird nicht unterschieden, ob nur ein Teil einer WEA oder die ganze Anlage wahrnehmbar sein wird. Zu den Einwirkungsbereichen zählen somit alle Orte, von denen mindestens ein Teil (z. B. Flügelspitze im oberen Durchlauf) einer einzelnen WEA sichtbar sein wird.

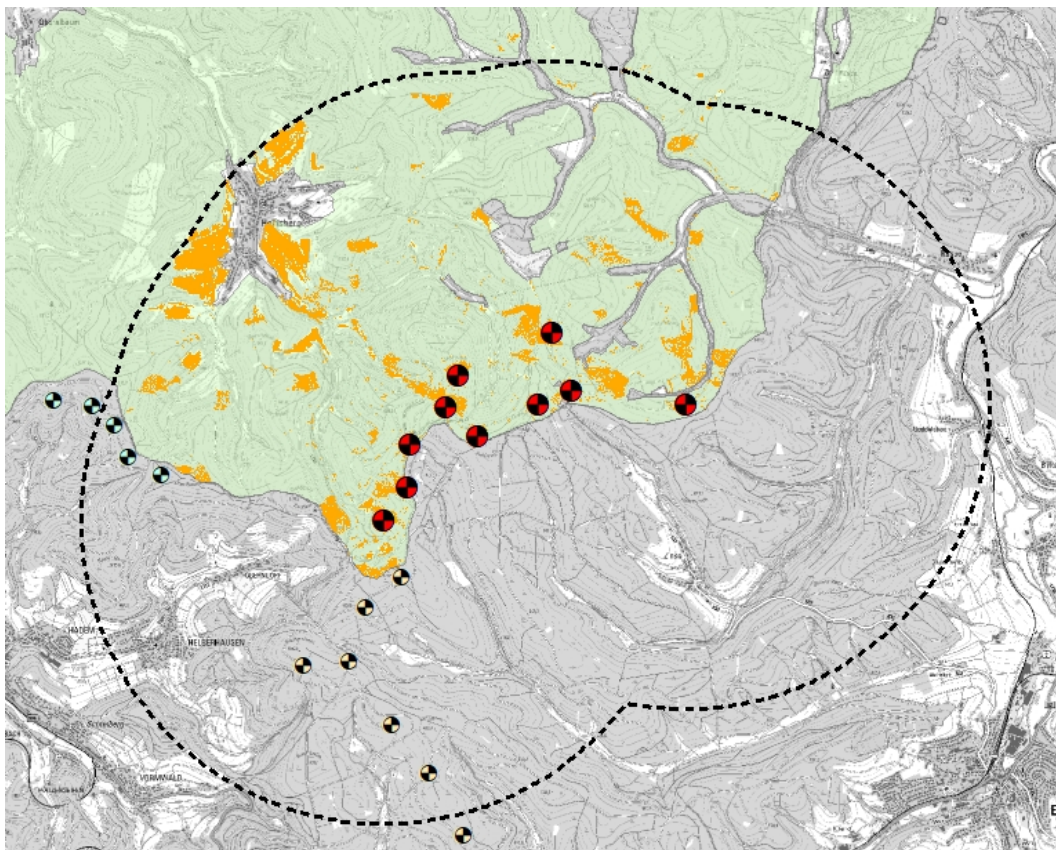


Abb. 14 Visuelle Einwirkungsbereiche (orange Flächen) der geplanten WEA auf das Landschaftsbild innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe (hellgrüne Fläche) im Untersuchungsgebiet 3.000 m (schwarze Strichlinie) um die geplanten Windenergieanlagen. Die bestehenden Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach sind als blau-schwarze Kreise dargestellt.

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet

Insgesamt befinden sich ca. 2.004 ha (ca. 7,5 %) des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe (Gesamtfläche 26.503 ha) innerhalb des Untersuchungsgebietes 3.000 m. Auf einer Fläche von 189 ha (ca. 9,4 %) werden die geplanten Windenergieanlagen (17 WEA berücksichtigt) innerhalb des Untersuchungsgebietes im Landschaftsschutzgebiet wahrnehmbar sein, welches ca. 0,7 % der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe ausmacht.

6.4 Visualisierungen

Um die optischen Auswirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen zu veranschaulichen, wurden Fotosimulationen durch das Büro planGIS (PLANGIS 2019) angefertigt. Es wurden dafür insgesamt von 25 Fotostandorten Fotos aufgenommen, mit denen Visualisierungen erstellt wurden (vgl. PLANGIS 2019).

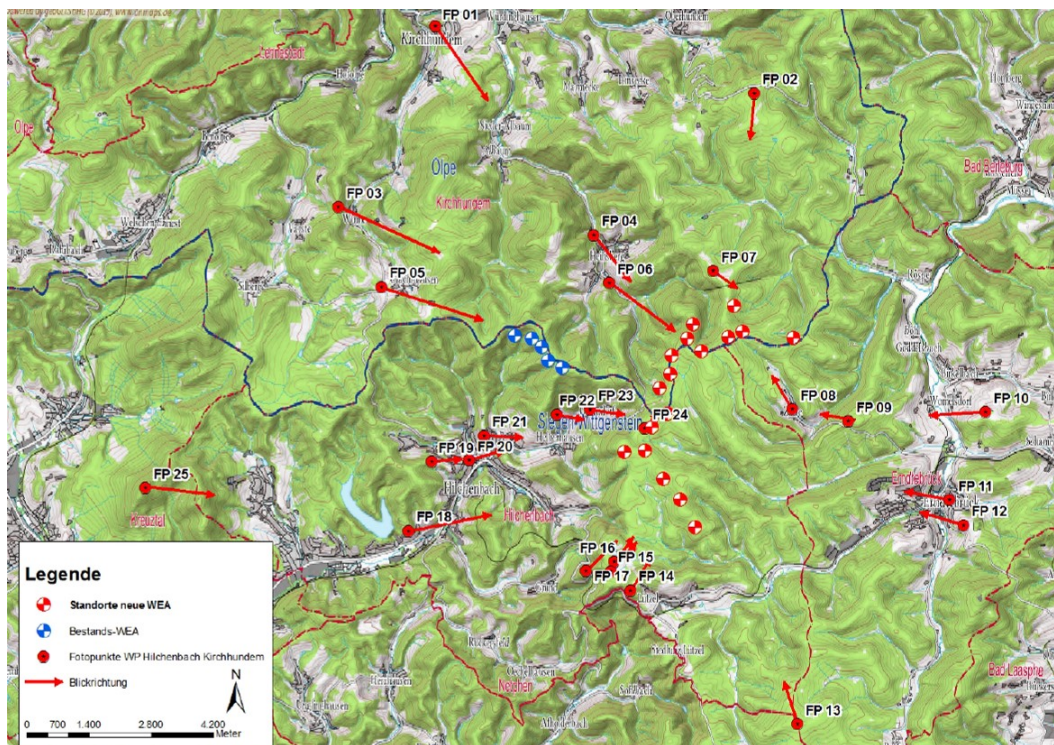


Abb. 15 Übersicht über die Fotopunkte (Quelle: PLANGIS 2019).

Das Büro kommt nach der Erstellung der Visualisierungen zu folgendem Fazit: „Das Gebiet ist durch die Höhen des Rothaargebirges und die umliegenden Täler sehr stark gegliedert. Das Relief und der vorherrschende Nadelbaumbestand wirkt [sic] sich erheblich auf die Sichtbarkeit der geplanten WEA aus. Die Lage der einzelnen Fotopunkte ist dabei sehr unterschiedlich zu bewerten. Während der Fotopunkt 24 [vgl. Abb. 16] eine direkte Nahsichtaufnahme darstellt, liegt der Fotopunkt 25 [vgl. Abb. 17] mehr als 10 km von den geplanten WEA entfernt, wodurch sich diese nur noch in der weiteren Fernsichtzone befinden. Von den meisten Fotostandorten aus können aufgrund der Ausdehnung des Windparks nicht immer gleichzeitig alle Windkraftanlagen auf einem Foto mit einer Brennweite von knapp 50 mm dargestellt werden. Es wurde in diesen

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet

Fällen für die Fotoaufnahmen jeweils eine Blickrichtung gewählt, in der die meisten WEA des geplanten Windparks zusammen dargestellt werden konnten. Dies trifft besonders auf die Fotopunkte in Oberndorf und südlich des Windparks zu. Die Fotopunkte nördlich des geplanten Windparks zeichnen sich größtenteils durch stark eingeschränkte Sichtbarkeiten aus. Dabei ist an den Fotopunkten 1, 3 [vgl. Abb. 18] und 5 nicht nur die dort vorhandene Vegetation, sondern vielmehr allein das Relief für eine fast vollständige Sichtverstellung von [sic] verantwortlich. Dahingegen stellen die meisten Bilder aus dem Süden, Osten [vgl. Abb. 19] und Westen den geplanten Windpark fast vollständig dar. Von allen umliegenden Höhen sind die WEA nicht durch das Relief verdeckt, sodass sich eine weitestgehend freie Sicht auf den Windpark und eine mehr oder weniger gleichmäßige Windparksilhouette ergibt. Durch die annähernd nord-südliche Ausrichtung der Anlagen ergibt sich von einigen Fotopunkten eine entsprechende Konzentration der WEA. Es wird deutlich, dass an den meisten Standorten mit Waldbedeckung keine oder nur eine verringerte Sichtbarkeit gegeben ist. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auf den vorhandenen Windwurfflächen inzwischen bereits neuer Wald entsteht und die aktuell noch gegebenen möglichen Sichtbarkeiten in den kommenden Jahren deutlich abnehmen können, da sich der Wald weiterentwickelt. Ferner muss berücksichtigt werden, dass der jeweils als worst-case zu bezeichnende Raumausschnitt für die Fotovisualisierungen gewählt worden ist bzw. sogar von dem vorgegebenen Standort leicht abgewichen wurde, um jeweils eine Sichtbarkeit zu erreichen“ (PLANGIS 2019).



Abb. 16 Visualisierung Fotopunkt 24 (Quelle: PLANGIS 2019). Blick von westlich der WEA 6 in Richtung Nordosten (WEA 7).

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet



Abb. 17 Visualisierung Fotopunkt 25 (Quelle: PLANGIS 2019). Blick vom Kindelsturm (westlich Hilchenbach) in Richtung Osten.



Abb. 18 Visualisierung Fotopunkt 3 (Quelle: PLANGIS 2019). Blick von Wirne (nordwestlich des Windparks) in Richtung Südosten.



Abb. 19 Visualisierung Fotopunkt 9 (Quelle: PLANGIS 2019). Blick vom Zinser Rücken (nordwestlich von Erndtebrück) in Richtung Westen.

Durch die Visualisierungen wird deutlich, dass die geplanten Windenergieanlagen je nach Standort des Betrachters, topografischer Lage und dem Bestand der Vegetation (z. B. Waldstrukturen) unterschiedlich im Raum wahrnehmbar sein werden.

Im Nahbereich werden die geplanten Windenergieanlagen aufgrund der umgebenden Strukturen vorrangig erst unmittelbar angrenzend zum Standort wahrgenommen werden können. Aus größeren Distanzen (Distanzbereich) werden die geplanten Windenergieanlagen vorrangig von erhöhten Positionen / Höhenlagen sichtbar sein. In dem Landschaftsraum dazwischen (Mittelbereich) sind die Anlagen aufgrund der Topografie sowie der Bewaldung in der Regel nicht oder nur bedingt sicht- bzw. wahrnehmbar.

6.5 Gutachterliche Bewertung

In den vorhergegangenen Kapiteln wurden neben einer Kurzdarstellung des Vorhabens, eine Charakterisierung des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe, von welchem durch die Planung nur ein kleiner randlicher Teilbereich durch die Planung betroffen ist, sowie eine Darstellung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Neben verschiedenen Kulturlandschaftsbereichen bzw. Kulturgütern bietet das Untersuchungsgebiet durch ein Netz aus Wanderwegen die Möglichkeit zur Erholungsnutzung. Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen kann es, vorrangig während der Bauphase, zu temporären Beeinträchtigungen im Bereich der angrenzenden Wanderwege kommen. Durch die Absicherung der Baustelle und eine gezielte

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet

Besucherlenkung können die temporären Beeinträchtigungen von Erholungssuchenden ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft und Kulturgütern werden nicht erwartet.

Das LANUV hat für die gesamte Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen eine Gliederung des Landschaftsbildes in Landschaftsbildeinheiten vorgenommen. Diese wurde nach einem Soll-Ist-Vergleich anhand der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ durch das LANUV bewertet und es erfolgte eine Zuordnung zu einer der vier Wertstufen „sehr gering / gering“, „mittel“, „hoch, besondere Bedeutung“ und „sehr hoch, herausragende Bedeutung“ (vgl. Kapitel 4.3.5). Vor dem Hintergrund der großmaßstäblichen kartografischen Planung und Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten liegt im Grenzbereich zwischen zwei Landschaftsbildeinheiten keine parzellenscharfe Abgrenzung vor. Daraus ergibt sich folglich zwischen zwei Landschaftsbildeinheiten ein Übergangsbereich.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen am südlichen Rand einer Landschaftsbildeinheit, welche gem. LANUV (2018) die Wertstufe „mittel“ zugeordnet bekommen hat (vgl. Kapitel 4.3.5 und Abb. 11). Innerhalb des Landschaftsraums ist die Fichte die vorherrschende Baumart, welche das Landschaftsbild prägt (vgl. Abb. 20). Grünland ist innerhalb der Landschaftsbildeinheit nur sehr vereinzelt in den Tallagen zu finden.



Abb. 20 Typischer Ausblick in der durch Fichtenwald geprägten Landschaft mit „mittlerer Wertstufe“ lt. LANUV (2018).

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet

Weiterhin befinden sich die geplanten Windenergieanlagen in einem Übergangsbereich zu einer südöstlich angrenzenden Landschaftsbildeinheit mit „hoher Wertstufe“ (vgl. Kapitel 4.3.5 und Abb. 11). Innerhalb des als „hoch“ eingestuftes Landschaftsraumes dominieren immer noch die Fichtenbestände, allerdings werden diese häufiger von Laubwaldstrukturen sowie von Grünlandbereichen unterbrochen. Im nordwestlichen Untersuchungsgebiet befindet sich außerdem ebenfalls eine Landschaftsbildeinheit mit „hoher Wertstufe“ (vgl. Kapitel 4.3.5 und Abb. 11), dabei handelt es sich um die durch Grünland geprägten Bereiche rund um Heinsberg (vgl. Abb. 21).



Abb. 21 Blick von Südwesten in Richtung Heinsberg in den Landschaftsraum, welcher gem. LANUV (2018) eine „hohe Wertstufe“ zugewiesen bekommen hat.

Im Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich außerdem eine Landschaftsbildeinheit mit „sehr hoher Wertstufe“ (vgl. Kapitel 4.3.5 und Abb. 11). In diesem Landschaftsraum ist der Wechsel zwischen Grünland, Laubwald und Nadelwaldstrukturen abwechslungsreicher als in den zuvor genannten Landschaftsbildeinheiten. Der Anteil an Grünlandstrukturen ist deutlich höher (vgl. Abb. 22).

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet



Abb. 22 Einblick in den Landschaftsraum mit „sehr hoher Wertstufe“.

Landschaftsbildeinheiten mit „sehr geringer / geringer Bedeutung“ gem. LANUV (2018) befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht.

Im Gesamtblick auf den Kreis Olpe sowie den Kreis Siegen-Wittgenstein (vgl. Abb. 23) setzt sich diese Bewertung des Landschaftsbildes mit den Wertstufen „mittel“, „hoch“ sowie „sehr hoch“ fort. Die Wertstufe „sehr hoch“ ist im Kreis Olpe nur in sehr kleinen Teilbereichen vorhanden, während im Kreis Siegen-Wittgenstein großflächige Bereiche vorhanden sind, in welchen die Wertstufe „sehr hoch“ ausgewiesen wurden.

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet

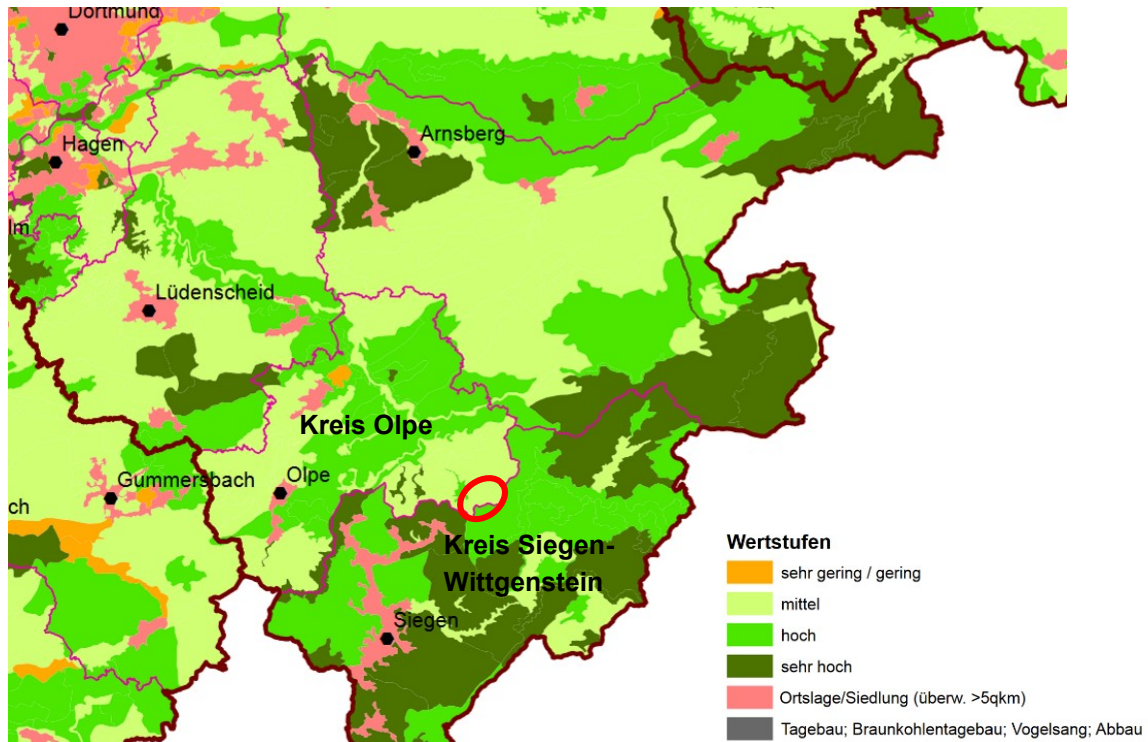


Abb. 23 Überblick über die Wertstufen des Landschaftsbildes im Kreis Olpe sowie im Kreis Siegen-Wittgenstein (LANUV 2018). Der Bereich der geplanten Windenergieanlagen ist durch ein rotes Oval markiert.

Die durchschnittliche Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Kreis Olpe kann somit als „mittel“ bis „hoch“ eingestuft werden, im Kreis Siegen-Wittgenstein als „mittel“ bis „sehr hoch“. Die „sehr hohe“ Wertstufe ist im Kreis Olpe deutlich seltener vertreten. Es liegt gem. Windenergie-Erlass NRW (MWIDE 2018) kein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor, da außerdem keine Teilbereiche erheblich betroffen sind, die überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist oder in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund dargestellt sind.

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen kann grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, diese wird aber in Bezug auf die Zielerfüllung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe nicht als erheblich eingestuft. Weiterhin zeigen die erstellte Sichttraumanalyse (vgl. Kapitel 6.3) sowie die Visualisierungen (vgl. Kapitel 6.4), dass die Windenergieanlagen natürlich aufgrund der topografischen Situation sowie der Höhe der geplanten Windenergieanlagen an verschiedenen Stellen innerhalb des Untersuchungsgebietes wahrnehmbar sein werden, diese aber im Bereich des Landschaftsschutzgebietes einen geringen Anteil einnehmen. Gemäß Windenergie-Erlass NRW (MWIDE (2018)) wurde deshalb für diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein entsprechendes Ersatzgeld im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A–J) ermittelt.

Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet

Aus größeren Distanzen (Distanzbereich) werden die geplanten Windenergieanlagen vorrangig von erhöhten Positionen / Höhenlagen sichtbar sein. Im Distanzbereich können die Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Hilchenbach je nach Position des Betrachters außerdem als Vorbelastung des Landschaftsraumes wahrgenommen werden. In dem Landschaftsraum dazwischen (Mittelbereich) sind die Anlagen aufgrund der Topografie sowie der Bewaldung in der Regel nicht oder nur bedingt sicht- bzw. wahrnehmbar. Im Nahbereich also in der unmittelbaren Umgebung der geplanten Windenergieanlage, sind die geplanten Windenergieanlagen vollständig für den Betrachter wahrnehmbar.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen führen trotz der partiellen Sichtbarkeiten im Untersuchungsgebiet zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe.

Die Voraussetzungen einer naturschutzfachlichen Befreiung von den Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet für die geplante Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem erscheinen aus fachlich gutachterlicher Sicht gegeben.

Warstein-Hirschberg, August 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellen- und Literaturverzeichnis

BEZ.-REG. ARNSBERG (2004): Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg mit Öffentlichem Anzeiger. Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 18. Dezember 2004.

BEZ. REG ARNSBERG (2008): Bezirksregierung Arnsberg. Zeichnerische Darstellung des Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen. (WWW-Seite): https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/siegen/rechtskraeftig/zeichnerische_darstellung/blatt7.pdf Zugriff: 12.08.2019, 10:00 MESZ.

BEZ. REG ARNSBERG (2022): Bezirksregierung Arnsberg. Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis – Kreis Olpe- Siegen-Wittgenstein (Neuaufstellung). (WWW-Seite): <https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/regionalrat-und-regionalentwicklung/regionalplan-arnsberg/raeumlicher-teilplan-maerkischer-kreis-kreis-olpe-siegen-wittgenstein-neuaufstellung> Zugriff: 16.05.2022, 10:00 MESZ.

FREIZEITKATASTER NRW (2020): Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen. Geoportal.NRW. Touristik- und Freizeitinformationen NRW. (WWW-Seite): <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> Zugriff: 14.03.2020, 10:00 MEZ.

KULTURLANDSCHAFTEN NRW (2018): WMS-Kartendienst (www-Seite): https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW? Zugriff: 20.03.2020, 10:10 MEZ.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2007): Landschaftsverbände Rheinland – Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen.

LANUV (2018): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. 2018.

LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> Zugriff: 24.04.2020, 10:00 MESZ.

LEP NRW (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.

LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg - Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Münster 2016.

Quellen- und Literaturverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022A): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 8. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022B): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 9. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022C): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 10. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022D): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 11. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022E): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 12. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022F): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 13. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022G): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 14. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022H): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 15. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022I): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 16. Warstein-Hirschberg.

Quellen- und Literaturverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022J): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 – Vertiefende Betrachtung – Standort WEA 17. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022K): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 1 - Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022L): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022M): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 8. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022N): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 9. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022O): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 10. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022P): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 11. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022Q): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 12. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022R): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 13. Warstein-Hirschberg.

Quellen- und Literaturverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022s): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 14. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022t): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 15. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022v): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 16. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022w): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 2 - Standortbezogene Konfliktanalyse. Standort WEA 17. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022x): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Teil 3 - Konfliktanalyse unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen aller WEA-Standorte. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022y): UVP-Bericht zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Warstein-Hirschberg.

MWIDE (2018): Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Mai 2018.

NATURPARK SAUERLAND ROTHARGEIRGE E. V. (2018): Naturpark Sauerland-Rothaargebirge. Der Naturpark. Naturpark-Steckbrief. (WWW-Seite): <https://www.naturpark-sauerland-rothaargebirge.de/Der-Naturpark/Naturpark-Steckbrief>.

NATURPARK SAUERLAND ROTHARGEIRGE E. V. (2020): Naturpark Sauerland-Rothaargebirge. Der Naturpark. Naturpark-Steckbrief. (WWW-Seite): <https://www.naturpark-sauerland-rothaargebirge.de/Der-Naturpark/Naturpark-Steckbrief> Zugriff: 24.04.2020, 10:10 MESZ.

Quellen- und Literaturverzeichnis

PLANGIS (2019): planGIS GmbH. Visualisierungen des geplanten WP Hilchenbach-Kirchhundem, Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe. Nordrhein-Westfalen. Hannover.